02-2018

Regionalausgabe Baden-Württemberg

Offizielles Organ der Architektenkammer Baden-Württemberg Körperschaft des öffentlichen Rechts





DAB REGIONAL

Forum	3	Wettbewerbe	10
Die Energiewende gestalten	3	Ergebnisse Beispielhaftes Bauen	10
Berufspolitik	4	- Heidelberg 2010–2017 - Stadt Pforzheim und Enzkreis	10
Herausforderungen für		2011–2017	13
Planungsbüros heute	4	Vorschau Beispielhaftes Bauen	13
Bekanntmachungen (siehe Anlage) - Satzung	A1 A1	Zeitgenössische Baukultur im Kraichgau	16
- Wahlordnung	Α7	Eine Löwin für soziale Verantwortung	
- Beitragsordnung - Gebührenordnung	A14 A15	KfW Award 2018 Bauen	17
Bestand. Erbe. Chance	5	Publikationen	21
Damifannaia	_	Wesentliches zum Wettbewerb	17
Berufspraxis	5	Frauen bauen	18
Schülerinnen und Schülern einen Praktikumsplatz anbieten?	5	Personalia	18
Neue Verwaltungsvorschrift über		Geburtstage	18
Technische Baubestimmungen	6	Neueintragungen	19
Neuerungen, Novellen und Normung arbeit für Sachverständige	ıs- 6	Fachlisten	19
Wirtschaftsministerium unterstützt	_	Veranstaltungen	19
sechs kommunale Gestaltungsbeirät	e 7	Historische Städte	19
Recht	7	Visualisierung und Moral	20
Neues Jahr – neues Recht	7	German Architects Masters 2018	20
Neues Recht – neue Fragen	7	Seit mehr als 100 Jahren	21
Aus den Gremien	8	IFBau aktuell	22
Zukunftsthema Projektentwicklung	8	Terminkalender	23
Zwölf Fakten rund ums Ehrenamt	9	Großartig	24

FORUM DAB REGIONAL

Die **Energiewende** gestalten

Ein Appell für mehr Konsequenz und Mut

Fragen/Einleitungstext: Birgit Seidel

enn es um das Megathema Energiewende geht, herrscht sowohl politischer als auch gesellschaftlicher Konsens: Die Dringlichkeit zu handeln ist allen bewusst. Auch die entsprechenden Willensbekundungen sind da. Aber um wirksam zur Energiewende beizutragen, müssen die Maßnahmenpakete konsequenter und ihre Auswirkungen schlagkräftiger werden.

So ist es unter anderem ein Ziel des Energiekonzepts der Bundesregierung von 2010, den Wärmeenergieverbrauch im Gebäudebereich bis zum Jahr 2020 um 20 Prozent zu reduzieren. Fakt ist, dass der Endenergiebedarf 2015 nur knapp 10 Prozent unter dem Wert von 2008 lag. Damit scheint das formulierte Ziel bis 2020 kaum noch erreichbar zu sein. Was kann getan werden, um die Energiewende erfolgreich zu gestaltet?

Herr Müller, welche Rolle spielen die Architekten, Innenarchitekten, Stadtplaner und Landschaftsarchitekten bei der energieeffizienten Planung?

Alle von Ihnen genannten Disziplinen haben qua se einen ganzheitlichen Anspruch. Dieser umfasst traditionell städtebauliche, funktionale, kulturelle, wirtschaftliche und in Summe architektonisch-ästhetische Fragestellungen. Die soziale Einbindung in das Quartier, Fragen der Nachhaltigkeit und Energieeffizienz kommen heute hinzu. Sie sind wesentliche Innovationstreiber im aktuellen Architekturdiskurs.

Warum reichen die bisher eingeleiteten Maßnahmen noch nicht aus? Welche Stellschrauben wurden bislang nicht genutzt?

Die Entscheidungsfindungsprozesse im Planen und Bauen sind bereits ohne die Zielsetzung optimierter klimarelevanter Eigenschaften komplex. Wir müssen es schaffen, diese Komplexität gerade im Gebäudebestand für die Beteiligten operativ handhabbar zu machen. Sie kann nicht auf den einzelnen Bauherrn und Planenden abgelastet werden. Es fehlt eine offene Debatte über die Prioritäten in unserer Gesellschaft. Noch werden Klimaschutz, Kostensenkung und die Steigerung der Wohnungsbauaktivitäten gegeneinander ausgespielt. Insofern reden wir über sehr grundsätzliche Entscheidungen.



Welche gesetzlichen Regularien sind sinnvoll, welche sollten angepasst werden und warum?

Auf Bundesebene arbeiten wir derzeit intensiv an der Novellierung der EnEV und der Zusammenführung zu einem Gebäudeenergiegesetz mit. Damit soll ein Beitrag geleistet werden, die Klimaschutzziele, auf die sich unser Land vielfach verpflichtet hat, zu erreichen. Dabei steht die gesetzliche Regelungssystematik auf dem Prüfstand – also die Frage, wie eng die Vorgaben für die energetischen Eigenschaften gefasst sein sollen und welche Freiräume für Innovationen denkbar sind. Ganz zentral wird darüber nachgedacht, in welcher Weise der Gebäudebestand in den Klimaschutzprozess einbezogen werden kann. Immerhin sind 18 Millionen Wohnungen bereits gebaut, nur etwa 300.000 kommen jährlich hinzu.

Welchen Zusammenhang sehen Sie zwischen Energie- und Wärmewende?

Ein Drittel des Energiebedarfes in Deutschland ist gebäuderelevant. Davon werden drei Viertel für die Raumwärme genutzt. Das heißt, dass ziemlich genau ein Viertel der Gesamtenergie in Deutschland für die Beheizung von Gebäuden verwendet wird. Diese schlichte Zahl zeigt die Bedeutung der klimaneutralen Wärmeproduktion im Rahmen der Energiewende.

Die zunehmende energetische Aktivierung verändert das Erscheinungsbild von Gebäuden, Städten und Landschaftsräumen. Welche Verantwortung haben hierbei die Planerinnen und Planer?

Wir müssen unsere Kompetenz in die Debatten einbringen. Wir sprechen über offene Probleme, aber auch – wenn wir es richtig anpacken – über ganz neue Chancen.

Zwei Beispiele: Weil der Klimawandel bereits fortgeschritten ist, muss über Anpassungen an veränderte Wetterverhältnisse nachgedacht wer-

den. So können natürliche Landschaftszusammenhänge im Rahmen von Hochwasserschutzkonzepten als Polderungsflächen wiederhergestellt werden.

Die klimaneutrale Elektrifizierung der Gebäudebeheizung und die E-Mobilität werden einen enormen Zuwachs an solarem Strombedarf mit sich bringen. Die Erzeugung wird nur dann baukulturell verantwortbar sein, wenn wir Konzepte der gestalterischen Integration von PV-Anlagen finden.

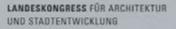
Nach wie vor fehlt es für den Gebäudebestand an einer wirksamen Strategie, um die Eigentümer zur energetischen Sanierung zu motivieren. Wie könnten Anreize zur Umsetzung energetischer Optimierungsmaßnahmen geschaffen werden?

Erstens: Ob es wirklich sinnvoll ist, riesige Gebäudebestände in jedem Einzelfall auf Neubauniveau zu ertüchtigen, steht zumindest in Frage. Entscheidend sind eine klimaneutrale Wärmeproduktion und bauphysikalisch die Behaglichkeitskriterien für die Nutzung des Gebäudes. Hier finden wir sehr viel Spielraum für innovative Ansätze bis hin zu energetischen Quartierskonzepten.

Zweitens: Zentral ist die gesellschaftliche Verteilung der Kosten. Derzeit reden alle vom Klimaschutz, aber nur diejenigen bezahlen die Kosten, die als Bauherr ein Gebäude neu errichten oder im Bestand sanieren. Deshalb brauchen wir eine signifikante Steigerung der Förderungsquoten und eine Bepreisung klimaschädlicher Energieproduktion, damit die Kosten eines gesamtgesellschaftlichen Zieles auch gesamtgesellschaftlich getragen werden.

Drittens: Die Frage, ob die energetischen Eigenschaften eines Bestandsgebäudes die einzigen sind, die über seine Qualität entscheiden, muss in einen gesamtheitlichen Zusammenhang gestellt werden. Der Umgang mit Bestandsgebäuden bedarf einer differenzierten Planungsweise, die die baukulturelle Bedeutung des Bestandes (würden Sie das Ulmer Münster energetisch sanieren wollen?), den Bedarf des Bauherrn ebenso wie den Standort analysiert. Diesem Ergebnis werden dann die immanente "graue Energie" und die resultierenden Kosten im Lebenszyklus gegenübergestellt.

Nutzen Sie ARCHIKON, um sich an der Diskussion zu beteiligen, wie Planerinnen und Planer die Energiewende aktiv mitgestalten können!



01 | 03 | 2018

IZIAL NACHHALTIGKEIT

ERNST ULRICH VON WEIZSÄCKER CLUB OF ROME / AMANDUS SAMSGE SATTLER ALLMANN SATTLER WAPPINER ARCHITEKTEN / PROF. SUSANNE HOFMANN DIF RAUPLIOTEN / PROF. DIFTMAR ERERLE RAUMSCHLAGER EBERLE ARCHITEKTEN / NANNI GRAU HÜTTEN UND PALÄSTE / DR. MICHAEL KOPATZ WUPPERTAL INSTITUT FÜR KLIMA, UMWELT, ENERGIE / PROF. DR. KLAUS SELLE FWTH AACHEN / PROF. STEFAN RETTICH UNIVERSITÄT KASSEL / PROF. DR. HEIKO FUCHS KAPELLMANN UND PARTNER / PROF. HANSBUEDI PREISIG ARCHITEKTUR.



Herausforderungen für Planungsbüros heute

Text: Birgit Seidel

eben dem "Potenzial Nachhaltigkeit" wird bei ARCHIKON 2018 auch die Zukunft der Berufspraxis beleuchtet. Das umfangreiche Angebot an Vorträgen, Seminaren und Workshops reicht von Vergabeverfahren über das Architektenvertragsrecht und die Digitalisierung bis hin zu Fragestellungen des Personalmanagements und der Stadtentwicklungsstrategien. In jedem dieser Themenbereiche lassen Fachfrauen und -männer die Kongressteilnehmer an ihrem fundierten Wissen teilhaben, werden aktuelle Gesetze, Normen oder Theorien erläutert und diskutiert.

www.archikon-akbw.de

"Da es zurzeit am Markt kaum noch Mitarbeiter gibt, stehen Architekturbüros zunehmend vor der Herausforderung, neue und ungewöhnliche Ideen zu entwickeln, um qualifizierte Mitarbeiter zu bekommen und zu halten.

Heidi Tiedemann. TiedenHUB. Strategieberatung für Architekten, Hamburg Moderatorin des Themenkomplexes "Personalmanagement"







"Unsere Werte und der transparente Aufbau des Unternehmens machen alle Mitspielerinnen und Mitspieler zu Mitunternehmern."

Matthias Bankwitz, Bankwitz Architekten Kirchheim unter Teck Seminarreihe "Personalmanagement": attraktiv, langfristig, erfolgreich, 16 30 Uhr

Save the Date: Bestand. Erbe. Chance

Netzwerkkonferenz Baukultur Baden-Württemberg 2018

nter dem Motto "Bestand. Erbe. Chance" werden die baukulturellen Herausforderungen und Chancen in den Fokus genommen, die mit dem Weiterplanen und dem Weiterbauen der Ortskerne und Innenstädte verbunden sind. So werfen die drängenden Aufgaben unserer Zeit - Schaffen von Wohnraum, Qualifizierung öffentlicher Räume, Ertüchtigung des Bestands in energetischer und klimaökologischer Hinsicht etc. - Fragen nach dem Wert und der Entwicklungsfähigkeit des Vorgefundenen auf. Beleuchtet werden soll, wie die Wertschätzung des Bestands als Erbe und das Planen und Bauen als Wertschöpfung begriffen und strategisch verknüpft werden können - als Ausgangspunkt für eine insgesamt nachhaltige Entwicklung der Städte und Gemeinden im Land.

Zum Leitthema "Die Europäische Stadt" des Europäischen Kulturerbejahres 2018 laden das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, der Gemeindetag Baden-Württemberg und der Städtetag Baden-Württemberg gemeinsam ein, dieses für eine nachhaltige Stadtentwicklung im Land wichtige Thema zu diskutieren. Im Rahmen der Nationalen Stadtentwicklungspolitik, einer Gemeinschaftsinitiative von Bund, Ländern und Kommunen, will die Konferenz dazu beitragen, unverwechselbare, leistungsund entwicklungsfähige Alltagsorte zum Leben zu erhalten und zu gestalten. Wir freuen uns auf die Mitwirkung ausgewiesener Expertinnen und Experten und Ihre Teilnahme.

WeiterBaukultur Bestand, Erbe, Chance

Netzwerkkonferenz Baukultur Baden-Württemberg 2018

Montag, 16. April, 11 Uhr Evangelisches Bildungszentrum Hospitalhof, Büchsenstraße 33, Stuttgart

Die Veranstaltung ist zur Anerkennung bei der Architektenkammer Baden-Württemberg eingereicht. Anmeldungen sind ab sofort über das Online-Formular möglich.

www.baukultur-bw.de

Schülerinnen und Schülern einen Praktikumsplatz anbieten?

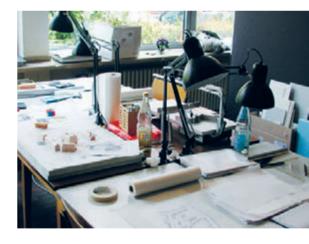
Großes Interesse an Architekturbüros

Text: Claudia Knodel

er baden-württembergische Bildungsplan sieht Module für die Berufsorientierung vor: Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, ein Praktikum in einem Betrieb zu absolvieren. Viele möchten gern in ein Architekturbüro. Dort einen Platz zu finden, ist aber nicht leicht. Denn oft fürchten die Inhaber den zusätzlichen Aufwand oder sie wissen nicht, wie sich das Praktikum sinnvoll aufziehen lässt.

Klar, Praktikanten machen Arbeit, aber sie bereichern auch. So kann ihr jugendlicher Blick alte Gewohnheiten in neuem Licht erscheinen lassen. Vor allem aber scheint es wichtig - gerade auch vor dem Hintergrund rückgängiger Studierendenzahlen - den Nachwuchs zu fördern und ihm ein realistisches Berufsbild zu vermitteln. Ziel sollte sein, die geeignetsten Talente zu gewinnen. Das käme nicht nur dem leergefegte Arbeitsmarkt zugute, sondern langfristig auch der qualitätvollen Gestaltung unserer Umwelt.

Um die Architekturbüros bei der Betreuung zu unterstützen, stellen wir eine Anleitung für die Durchführung des Praktikums zur Verfügung: Anhand einer fiktiven Bauaufgabe, ein Würfel als Studentenbude, lassen sich die neun Leistungsphasen spielerisch kennenlernen. Die Anleitung umfasst Arbeitsziele und Ablaufplan, notwendige Materialien und durchschnittlichen Betreuungsaufwand. Entstanden ist sie nach einer Idee von Karin M.



Storch und steht im Internet zum Download bereit. Darüber hinaus stellen wir Mitgliedern der Architektenkammer Vortragsmaterialien zu den Berufsbildern Architekt/Architektin und Landschaftsarchitektin/Landschaftsarchitekt zur Verfügung, anzufordern unter medien@akbw.de

www.akbw.de/download/ SchuelerpraktikumAmS.pdf

5 **DAB** 02-18

[DAB REGIONAL] BERUFSPRAXIS BADEN-WÜRTTEMBERG

Neue Verwaltungsvorschrift über Technische Baubestimmungen

Die VwV TB hat zum 1. Januar die LTB abgelöst

Text: Jochen Stoiber

as Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft. Arbeit und Wohnungsbau am 20. Dezember 2017 eine neue Verwaltungsvorschrift für Technische Baubestimmungen (VwV TB) erlassen und auf der Internetseite des Umweltministeriums veröffentlicht. Die Verwaltungsvorschrift trat am 1. Januar 2018 in Kraft und löst damit die zum 31. Dezember 2017 abgelaufene Liste der Technischen Bestimmungen (LTB) ab. Die VwV TB führt dabei die nach bisherigem Bauordnungsrecht bekannt gemachte LTB und die vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) bekannt gemachten Bauregellisten zusammen und passt sie an die aus dem Urteil C-100/13 des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Oktober 2014 resultierenden Erfordernisse und an die aufgrund dieses Urteils notwendig gewor-

dene Änderung der Landesbauordnung (LBO) vom 21. November 2017 an.

Gemäß § 3 Absatz 1 LBO sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden und die baulichen Anlagen zweckentsprechend ohne Missstände genutzt werden können. Die neue Verwaltungsvorschrift über Technische Baubestimmungen konkretisiert diese Grundanforderungen an bauliche Anlagen und deren Bauprodukte und Bauarten und umfasst Regeln zur Standsicherheit baulicher Anlagen sowie zum Brandschutz, zum Wärmeschutz, zum Schallschutz, zum Gesundheitsschutz, zum Umweltschutz und zu den Planungsgrundlagen. Die Technischen Baubestimmungen sind von allen am Bau beteiligten Personen bei der

Planung, Berechnung, Ausführung und baurechtlichen Überprüfung von baulichen Anlagen zu beachten. Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden.

Ermächtigungsgrundlage für die Veröffentlichung der Verwaltungsvorschrift ist der neu in die LBO eingefügte § 73 a. Die VwV TB basiert auf dem Muster einer Verwaltungsvorschrift über Technische Baubestimmungen (MVV TB), das vom DIBt nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den obersten Baurechtsbehörden der Länder am 31. August 2017 veröffentlicht wurde. Die Überführung der MVV TB in die VwV TB erfolgte durch Anpassung des Musterdokuments an die Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie technische Richtlinien des Landes Baden-Württemberg.

Bezua:

www.um.baden-wuerttemberg.de > Umwelt & Natur > Berg- und Baurechtsbehörde > Bautechnik und Bauökologie > Technische Baubestimmungen

oder als Merkblatt Nr. 611 der Architektenkammer Baden-Württemberg über

www.akbw.de/VwV-TB.htm

Neuerungen, Novellen und Normungsarbeit für Sachverständige

Stuttgarter Bausachverständigentag 2018

Text: Tanja Feil

er Stuttgarter Bausachverständigentag ist die zentrale Jahresveranstaltung für Sachverständige für Schäden an Gebäuden und alle sachverständigen Architekten. Er wird in Kooperation von BVS Landesverband Baden-Württemberg, BVS Akademie und dem Institut Fortbildung Bau der Architektenkammer Baden-Württemberg durchgeführt. Die dies-

jährige Veranstaltung am 13. März findet wegen der anhaltend großen Nachfrage erstmals im Hospitalhof in Stuttgart statt. Sie informiert im ersten Teil des Tages über technische Grundlagen sowie Aktuelles aus dem Sachverständigenwesen und gibt einen Überblick über bedeutsame neue Regelwerke.

Da die Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V. die wichtigsten Beurteilungs-

grundlagen für Bausachverständige darstellen, wird das Thema Normenarbeit im zweiten Teil des Stuttgarter Bausachverständigentages 2018 aus Sicht des DIN, der Bauaufsicht, von Mitwirkenden in Normenausschüssen sowie von Anwendenden vielschichtig behandelt. Durch die Veranstaltung führt wie immer Helmut Stötzler, Freier Architekt und ö.b.u.v. SV für Schäden an Gebäuden, Stuttgart.

Stuttgarter Bausachverständigentag 2018

Dienstag, 13. März, 9-17.30 Uhr Evangelisches Bildungszentrum Hospitalhof, Büchsenstraße 33, Stuttgart

Teilnahmebeitrag: 285 Euro Anmeldeschluss: 5. März

www.ifbau.de > IFBau Seminar-Suche > 18902

Wirtschaftsministerium unterstützt sechs kommunale Gestaltungsbeiräte

Ministerin Hoffmeister-Kraut: Effektives und erfolgversprechendes Instrument zur Stärkung der lokalen Baukultur

as Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau fördert auch in den Jahren 2018 und 2019 den Einsatz von Gestaltungsbeiräten mit mehr als 204.000 Euro. Finanzielle Unterstützung erhalten die Städte Laupheim, Filderstadt, Schorndorf und Ulm sowie die Gemeinden Baiersbronn und Neuhausen auf den Fildern. Die begleitende Öffentlichkeitsarbeit zur Tätigkeit der Gestaltungsbeiräte wird in Freiburg im Breisgau, Göppingen, Karlsruhe, Konstanz und Pforzheim unterstützt. Auch eine Förderung der Städte Bad Säckingen, Blaubeuren und Tettnang sowie der Gemeinde Argenbühl ist im Laufe des kommenden Jahres geplant.

"Gestaltungsbeiräte sind ein effektives und erfolgversprechendes Instrument zur Stärkung der lokalen Baukultur. Insbesondere das Stadtbild und die Stadtentwicklung werden so optimiert. Städte und Gemeinden bekommen durch das extern besetzte Gremium einen unabhängigen Expertenrat zu aktuellen Projekten an ihre Seite gestellt. Diesen können sie maßgeschneidert in den lokalen Kontext und die örtlichen Rahmenbedingungen, also in das Planungs- und Baugeschehen vor Ort, einbinden", so Ministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut.

Sie setze sich schon deswegen für die Einrichtung weiterer Gestaltungsbeiräte im Land ein, weil diese mit vergleichsweise geringem finanziellen Aufwand einen wertvollen Beitrag für gute Planungs- und Bauqualität leisten können: "Gemessen an seinem großen Mehrwert für

historisch gewachsene Stadt- und Ortskerne, neue Wohn- und Arbeitsquartiere und nachhaltige Bauvorhaben ist ein Gestaltungsbeirat vor allem ein kostengünstiges Instrument für mehr lokale Baukultur."

Ein kommunaler Gestaltungsbeirat soll als unabhängiges Sachverständigengremium die Städte und Gemeinden bei ihren planerischen und baulichen Herausforderungen beraten und zu nachhaltigen Lösungen beitragen. Angestrebt wird eine hohe baukulturelle Qualität. Über die Tätigkeit des Gestaltungsbeirats soll die Öffentlichkeit laufend informiert und in das Verfahren mit einbezogen werden.

Mit der Landesförderung werden Kommunen unterstützt, die einen Gestaltungsbeirat einsetzen und die Arbeit der Gestaltungsbeiräte vor Ort mit Projekten der Öffentlichkeitsarbeit begleiten. Seit der erstmaligen Auslobung der Landesförderung im Jahr 2015 haben bereits die Städte Filderstadt, Kirchheim unter Teck, Künzelsau, Radolfzell am Bodensee, Reutlingen, Schorndorf, Stuttgart und Ulm sowie die Gemeinden Baiersbronn und Walheim eine finanzielle Unterstützung zur Einrichtung eines solchen Fachgremiums erhalten. Die Gestaltungsbeiräte in Filderstadt, Schorndorf, Ulm und Baiersbronn werden nun im Wege der Anschlussförderung für zwei weitere Jahre unterstützt.

wm.baden-wuerttemberg.de/de/bauen/stadtentwicklungund-baukultur/baukultur/gestaltungsbeiraete/

Neues Jahr – neues Recht

Text: Eric Zimmermann

eit 1. Januar 2018 findet das neue Bau- und Architektenvertragsrecht Anwendung. Auf der Homepage der Architektenkammer Baden-Württemberg ist ein ausführliches Merkblatt veröffentlicht, das die wesentlichen Änderungen des Architektenvertragsrechts vorstellt. Zudem wurden die Orientierungshilfen für Architektenverträge überarbeitet. Die aktuellen Fassungen erhalten Sie ebenso auf der Homepage. Da mit der Gesetzesreform wesentliche rechtliche Änderungen verbunden sind, sollte sich jede Architektin und jeder Architekt ausführlich mit den Neuerungen beschäftigen.

www.akbw.de > Recht

VERANSTALTUNGSHINWEIS

Neues Recht – neue Fragen Diskussion im März

Am 1. Januar ist das neue Bau- und Architektenvertragsrecht in Kraft getreten, das erhebliche Auswirkungen auch auf die Architekten hat. Die Architektenkammer veranstaltet am 6. März ab 18 Uhr eine Podiumsdiskussion zum neuen Recht mit Vertretern aus Politik, Justiz, Anwaltschaft und Wirtschaft, in der über Erwartungen an die neue Rechtslage gesprochen wird. Diskussionsteilnehmer sind: Dr. Johannes Fechner, MdB, Rechtspolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion | Rainer Mang, Geschäftsführer der Bauwirtschaft Baden-Württemberg | Dipl.-Ing. Markus Müller, Präsident der Architektenkammer Baden-Württemberg | Prof. Dr. Mathias Preussner, Rechtsanwalt, Kues & Partner Rechtsanwälte, Konstanz | Dietrich Weder, Vorsitzender Richter am Landgericht München I

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos. Bitte melden Sie sich an bei daniela.wittig@akbw.de Text: zi

DAB REGIONAL AUS DEN GREMIEN BADEN-WÜRTTEMBERG

Zukunftsthema Projektentwicklung

Text: Gunnar Seelow

ie baugewerblich tätigen Architektinnen und Architekten luden am 7. Dezember 2017 zu ihrem großen Erfahrungsaustausch ins Haus der Architekten nach Stuttgart ein.

Klaus Wehrle, Vertreter der baugewerblich tätigen Architekten im Landesvorstand der Architektenkammer, führte in das Thema des Abends, die Projektentwicklung, ein. Im Fokus stand die Frage, welche Vorteile es für Architektinnen und Architekten haben kann, wenn sie nicht nur Treuhänder des Bauherrn – mit dem unter Umständen noch über unauskömmliche Honorare gestritten werden muss – sind, sondern selbst die Rolle des Bauherrn oder Projektleiters übernehmen.

Albrecht Reuß, Stadtplaner und Architekt aus Pfullingen, referierte zum Thema Projekt-

entwicklung für Baugruppen. Reuß sieht die Planung für Baugruppen als Prozess, bei dem Vertrauen eine wesentliche Rolle spielt. Jens Rannow, Architekt aus Ulm, berichtete von seiner erfolgreichen Arbeit mit schlüsselfertigen Projekten, die ihre Wurzeln im Bau kommunaler Kitas hatte.

Im Anschluss diskutierten die beiden Referenten unter der Moderation von Wehrle mit dem Präsidenten der Architektenkammer Baden-Württemberg Markus Müller und dem Pfinztaler Architekten und Stadtplaner Moritz Ibele. Schlechte Architektur gebe es bei freien Architekten genauso wie bei baugewerblichen Architekten, erklärte Ibele. Die Unterscheidung der Tätigkeitsart sage also überhaupt nichts über architektonische Qualität aus. Ibele verwies auch auf historische Entwicklungen:

In den 1950er und -60er Jahren hätten sich freie Architekten aufgrund der Hochkonjunktur im Bausektor nach dem Weltkrieg mit Projektentwicklung gar nicht erst befasst. Diese Aufgabe hätten damals die Bauträger übernommen, was heute zu einem Problem für Architekten geworden sei.

Präsident Müller unterstrich, dass die Unterscheidung zwischen freien und baugewerblichen Architektinnen und Architekten nirgends so rigide gehandhabt würde wie in Baden-Württemberg. Andere Kammern würden die Unterscheidung z.T. gar nicht kennen, hier sei inzwischen einiges im Fluss. Abgesehen davon seien die Baugewerblichen in den ehrenamtlichen Strukturen und auch an der Spitze der Kammer maximal etabliert.



v.l. Albrecht Reuß, Jens Rannow, Markus Müller, Moritz Ibele, Klaus Wehrle

IMPRESSUM

Architektenkammer Baden-Württemberg Danneckerstraße 54, 70182 Stuttgart Telefon: 0711 2196-0 (Zentrale), Fax: -103 info@akbw.de, www.akbw.de vertreten durch Präsident Dipl.-Ing. Freier Architekt/Stadtplaner Markus Müller Verantwortlich i.S.d.P.: Dipl.-Ing. Architektin Carmen Mundorff

Redaktion: Maren Kletzin M.A., Claudia Knodel M.A., Dipl.-Ing. Carmen Mundorff, Anita Nager, Dipl.-Ing. (FH) Thomas Ripp

Verlag, Vertrieb, Anzeigen: planet c GmbH (siehe Impressum Mantelteil)

Druckerei: Bechtle Druck&Service, Zeppelinstraße 116, 73730 Esslingen

Das DABregional wird allen Mitgliedern der Architektenkammer Baden-Württemberg zugestellt. Der Bezug des DABregional ist durch den Mitgliederbeitrag abgegolten.

Zwölf Fakten rund ums Ehrenamt

2018 sind Kammerwahlen. Sie bieten auch und gerade für AiP und SiP viele Chancen.

Text: Projektgruppe AiP/SiP

Is Mitglieder der Architektenkammern in Deutschland verfügen wir über ein großes Privileg: Wir können unsere eigenen Berufsregeln mitgestalten und sind hierbei von staatlichen Institutionen unabhängig. Diese "Freiheit" des Berufsstandes bringt aber auch eine gewisse Verpflichtung mit sich: Ein Berufsverband ist nur so stark wie die Mitglieder, die sich für ihn engagieren. Selbstbestimmt und eigenverantwortlich arbeiten zu können ist jedoch ein Gut, für das es sich zu engagieren lohnt.

In 2018 finden wieder im vierjährigen Turnus die Kammerwahlen statt, eine gute Gelegenheit für interessierte Kolleginnen und Kollegen für einen Einstieg in das Ehrenamt! Besonders interessant für die jungen Kolleginnen und Kollegen: Seit 2014 haben auch AiP und SiP ein passives Wahlrecht und dürfen sich für alle Gremien – vom Landesvorstand, über die Landesvertreterversammlung bis hin zu unterschiedlichen Ausschüssen – als Kandidatinnen und Kandidaten aufstellen lassen.

Ab April werden die Wählerverzeichnisse ausgelegt, spätestens dann sollten interessierte Kolleginnen und Kollegen einmal in sich gegangen sein und sich für ein Amt entschieden haben, für dass sie gerne kandidieren würden. Die Projektgruppe AiP/ SiP steht gerne als An-

sprechpartner für weitere Informationen zum Ablauf der Wahlen, Möglichkeiten der Beteiligung und alles, was da auf einen zukommt, zur Verfügung. Wir sind jederzeit per E-mail erreichbar unter aip_sip@akbw.de

Noch Zweifel? Das sind die Fakten:

Ehrenamt ist wichtig, weil man etwas für den Berufsstand bewegen kann. Wer, wenn nicht wir, soll für unsere Interessen eintreten?

Ehrenamt lohnt sich, weil es sehr inspirierend ist, sich mit Kolleginnen und Kollegen auszutauschen und zusammen Ideen zu entwickeln, die dem Wohl der beruflichen Gemeinschaft dienen.

5. Ehrenamt macht Freude, weil es eine persönliche Weiterentwicklung fördert und die Möglichkeit gibt, über den eigenen Tellerrand zu schauen.

Ehrenamt macht Freunde, weil man sich vernetzt und wertvolle Kontakte knüpft. Das passiert auf auf einer sehr persönlichen und freundschaftlichen Ebene, die im normalen Arbeitsalltag so nicht möglich wäre.

6. Ehrenamt ist unverzichtbar, weil es die Wahrnehmbarkeit der Interessen unseres Berufsstands in der Öffentlichkeit und in politischen Gremien überhaupt erst möglich macht.

Ehrenamt steht jedem offen, weil die AKBW die Teilnahme in passenden Gremien und Themen für jede Berufsgruppe innerhalb der Architektenschaft ermöglicht.

Ehrenamt ist nicht umsonst, weil der geleistete Zeitaufwand mit einer monetären Aufwandsentschädigung honoriert wird.

D Ehrenamt fördert, weil man seine persönlichen Kommunikationsfähigkeiten verbessert, aus seiner Komfortzone heraustritt und lernt seinen Standpunkt zu vertreten.

10. Ehrenamt gibt Mitspracherecht, weil man in Entscheidungsfindungen und die Erarbeitung von Lösungen integriert wird.

Ehrenamt liefert Informationsvorsprung, weil man in vorderster Reihe mit dabei ist, wenn Wissen erlangt und weitergegeben wird.

Ehrenamt stiftet Identität, weil "Ehrenamtliche" durch ihre Mitarbeit, die Planung und Entwicklung neuer Themen und künftiger Aufgaben und den freiwilligen Einsatz von Vertrauen und Kompetenz zu anerkannten Partnern werden.



Informationen zum Ablauf der Wahlen werden im DAB und auf der Homepage veröffentlicht. Der Zeitplan für die Kammerwahlen ist bereits online:

www.kammerwahlen2018.de

DAB 02-18

Ergebnisse der

Auszeichnungsverfahren

Beispielhaftes Bauen



atürliche Umwelt und bebaute Umwelt bilden den Lebensraum des Menschen. Architektur hat die Aufgabe, die bebaute Umwelt in allen Lebensbereichen menschlich zu gestalten, sei es nun für die Familie, für die Nachbarschaft, am Arbeitsplatz, in der Freizeit oder der Dorf- und Stadtgestaltung insgesamt. Baukultur kann aber nur entstehen, wenn sich Bauherren, Architektinnen und Nutzer zusammen in einem schöpferischen Dialog für die Lösung der Bauaufgabe engagieren.

Auf den folgenden Seiten werden die prämierten Arbeiten der Verfahren mit Angaben zu Objekt, Bauherrschaft sowie Planerinnen und

Planern vorgestellt. Die Broschüre mit Begründung der Jury und Kurzbeschreibung der Architekten erhalten Sie bei:

Architektenkammer Baden-Württemberg

Geschäftsbereich Architektur und Medien Danneckerstraße 54, 70182 Stuttgart Telefon 0711 2196-116, Fax 0711 2196-201 Medien@akbw.de

Alle ausgezeichneten Arbeiten können Sie im Internet abrufen unter:

www.akbw.de > Architektur > Beispielhaftes Bauen > Prämierte
Objekte

Heidelberg 2010–2017

m das öffentliche Bewusstsein für die Baukultur im Alltag zu schärfen, hat die Architektenkammer Baden-Württemberg in der Stadt Heidelberg unter der Schirmherrschaft des Oberbürgermeisters Prof. Dr. Eckart Würzner das Auszeichnungsverfahren »Beispielhaftes Bauen« ausgelobt.

Insgesamt wurden 65 Arbeiten eingereicht, die alle den Teilnahmebedingungen entsprachen: 10 Wohnbauten, 22 Öffentliche Bauten, 3 Industrie- und Gewerbebauten, 20 Sanierungen und Umbauten, 2 städtebauliche und stadtgestalterische Arbeiten sowie 8 Innenraumgestaltungen.

Die Jury tagte am 20. und 21. September 2017. Nach mehreren Auswahlrunden kamen insgesamt 24 Arbeiten in die engere Wahl für eine Ortsbesichtigung. In den Schlussberatungen nach der Rundfahrt durch Heidelberg vergab die Jury nach eingehender Diskussion 14 Auszeichnungen für beispielhafte Bauten.

Die Architektenkammer dankt allen, die dem Auszeichnungsverfahren zum Erfolg ver-

holfen haben: den Architektinnen und Architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplanern sowie Bauherrinnen und Bauherren für ihre Teilnahme, den Jurorinnen und Juroren für ihre nicht einfache Arbeit und besonders Herrn Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner für die Übernahme der Schirmherrschaft.

Organisation

Architektenkammer Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit der Stadt Heidelberg

Vorprüfung

- Annette Friedrich, Amtsleiterin Stadtplanungsamt Heidelberg
- Jutta Ellwanger, Architektenkammer
 Baden-Württemberg

Jury

- Vorsitzender: Dr. Fred Gresens, Architekt, Hohberg, Landesvorstand Architektenkammer Baden-Württemberg
- ☐ Lisa Bogner, Freie Architektin, Stuttgart

- Jakob J. Köllhofer, Direktor des DAI Deutsch-Amerikanisches Institut Heidelberg
- Dr. Monika Meißner, Stadträtin, Heidelberg
- Volker Oesterreich, Ressortleiter Feuilleton, Rhein-Neckar-Zeitung, Heidelberg
- Karin M. Storch, Freie Architektin BDA, Mannheim
- Karin Strübing, Freie Innenarchitektin BDIA, Ulm





Bauherr: Klaus Tschira Stiftung gemeinnützige GmbH, vertreten durch Geschäftsführung Beate Spiegel, Harald Tschira, Udo Tschira, Heidelberg

Architekten: Architekten Bernhardt + Partner Darmstadt; Projektleitung: Axel Müller



Objekt: Friedenskirche An der Tiefburg 10, Heidelberg

Bauherr: Evangelische Stiftung Pflege Schönau Heidelberg | Projektsteuerung: prokiba GmbH vertreten durch Hans Reichert (heute: Evangelische Landeskirche in Baden, Referat Kirchenbau und Kunst)

Architekten: AAg LoebnerSchäferWeber BDA Freie Architekten GmbH, Heidelberg

Kunst: Harald Kröner, Pforzheim



Objekt: Unterkunft für Menschen auf der Flucht Im Weiher, Heidelberg

Bauherr: Stadt Heidelberg, vertreten durch Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner, vertreten durch Gebäudemanagement, Amtsleiterin Xenia Hirschfeld, Architektin

Architekt: architektur_atelier_lerch, Prof. Dr.-Ing. Helmut Lerch, Freier Architekt BDA, Heidelberg



Objekt: Um- und Ausbau einer denkmalgeschützten Remise zum Gartenhaus

Bluntschlistraße 3, Heidelberg-Bergheim **Bauherr:** Familie Erl Rodrigues, Heidelberg

Architekten und Stadtplaner: metris architekten

+ stadtplaner BDA, Dr. Thorsten Erl

Heidelberg/Darmstadt



Objekt: Wohnung Heidelberg

Bauherr: privat

Architekten: AAg LoebnerSchäferWeber BDA Freie Architekten GmbH, Heidelberg



Objekt: RS 29 – Wohnen und Büro Römerstraße 29, Heidelberg

Bauherren: Dea Ecker & Robert Piotrowski

Heidelberg

Architekten und Innenarchitekten: Ecker Architekten BDA, Dea Ecker & Robert Piotrowski

Heidelberg/Buchen

DAB REGIONAL WETTBEWERBE





Bauherr: Stadt Heidelberg, vertreten durch Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner, vertreten durch Stadtplanungsamt sowie Landschafts- und Forstamt

Landschaftsarchitekten und Stadtplaner: LATZ+ PARTNER LandschaftsArchitektur Stadtplanung bdla, Iris Dupper, Tilman Latz, Kranzberg Teilabschnitt "Promenade" zusammen mit faktorgruen Landschaftsarchitekten bdla, Freiburg (ab LPH 5) | Teilabschnitt "Langer Anger" zusammen mit faktorgruen Landschaftsarchitekten bdla, Freiburg (ab LPH 3)



Objekt: B³ Gadamerplatz Bildung, Betreuung, Begegnung Gadamerplatz 1-4, Heidelberg-Bahnstadt

Bauherr: BSG Bau- und Servicegesellschaft mbH

Heidelberg

Architekten: Datscha Architekten, Peter Donn Freier Architekt, Stuttgart

Landschaftsarchitekten: KUULA Landschaftsarchitekten, Bernd Kusserow und Ulrich Uphaus

Berlin



Objekt: TANKTURM

Eppelheimer Straße 46, Heidelberg-Bahnstadt **Bauherr:** Wasserturm Grundstücksverwaltungs

GbR, Heidelberg

Architekten: AAg LoebnerSchäferWeber BDA

Freie Architekten GmbH, Heidelberg



Objekt: Kinderkrippe der Kapellengemeinde Plöck 47, Heidelberg-Altstadt

Bauherr: Evangelische Stadtmission Heidelberg e.V., vertreten durch Pfarrer Matthias Schärr

Architekten: SSV Architekten, vertreten durch

Jan Vochsen, Heidelberg

Projektleitung: José Hernández de León González



Objekt: Wohnanlage Heidelberg Wieblingen-Ost

Bauherr: Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz mbH Heidelberg Projektleitung: Andreas Wohne

Architekten: Architektei GmbH, Köln Projektleitung: Tom Kleinmann, Peter Karsten



Objekt: Umnutzung einer Fahrzeughalle in ein Füllfederhaltermuseum – Altes Rathaus Handschuhsheim

Dossenheimer Landstraße 5, Heidelberg

Bauherr: Stadt Heidelberg, vertreten durch Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner vertreten durch Gebäudemanagement, Amtsleiterin Xenia Hirschfeld, Architektin

Architekten: Schwarz Architektur, Harald Schwarz, Freier Architekt BDA, Heidelberg

BADEN-WÜRTTEMBERG WETTBEWERBE DAB REGIONAL



Objekt: Parkhaus INF 507 Im Neuenheimer Feld 507, Heidelberg

Bauherr: Land Baden-Württemberg, vertreten durch Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Mannheim und Heidelberg

Architekten: Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Mannheim und Heidelberg; Projektleitung: Baudirektorin Ursula Orth, Architektin Oberbauleitung: Ernst² Architekten AG, Stuttgart Generalunternehmer: Deutsche Industrie- und Parkhaus GmbH, Ostfildern-Kemnat

Landschaftsarchitekt: Holger Lulay, Freier Landschaftsarchitekt, Edingen-Neckarhausen



Objekt: Güterhalle

Zollhofgarten 2, Heidelberg-Bahnstadt

Bauherr: Stadt Heidelberg, vertreten durch Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner, vertreten durch Gebäudemanagement, Amtsleiterin Xenia Hirschfeld, Architektin

Architekten: Arbeitsgemeinschaft ap88 Architekten Partnerschaft mbB, Bellm/Löffel/Lubs/Trager, Freie Architekten BDA, Heidelberg | AAg LoebnerSchäferWeber BDA Freie Architekten GmbH Heidelberg

Stadt Pforzheim und Enzkreis 2011–2017

m das öffentliche Bewusstsein für die Baukultur im Alltag zu schärfen, hat die Architektenkammer Baden-Württemberg in Pforzheim und dem Enzkreis unter der Schirmherrschaft des Oberbürgermeisters Peter Boch, Stadt Pforzheim, das Auszeichnungsverfahren »Beispielhaftes Bauen« ausgelobt.

Insgesamt wurden 57 Arbeiten eingereicht, die den Teilnahmebedingungen entsprachen: 14 Wohnbauten, 12 Öffentliche Bauten, 12 Industrie- und Gewerbebauten, 16 Sanierungen und Umbauten, 1 Garten- und Landschaftsanlage, 1 städtebauliche und stadtgestalterische Arbeit sowie 1 Innenraumgestaltung.

Die Jury tagte am 28. und 29. September 2017. Nach mehreren Auswahlrunden kamen insgesamt 34 Arbeiten in die engere Wahl für eine Ortsbesichtigung. In den Schlussberatungen nach der Rundfahrt durch Pforzheim und den Enzkreis vergab die Jury nach eingehender Diskussion 12 Auszeichnungen für beispielhafte Bauten.

Die Architektenkammer dankt allen, die dem Auszeichnungsverfahren zum Erfolg verholfen haben: den Architektinnen und Architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplanern sowie Bauherrinnen und Bauherren für ihre Teilnahme, den Jurorinnen und Juroren für ihre nicht einfache Arbeit und besonders Herrn Oberbürgermeister Peter Boch für die Übernahme der Schirmherrschaft. Dank gilt auch

Oberbürgermeister a. D. Gert Hager, der dem Verfahren zu einem guten Start verholfen hat.

Organisation

Architektenkammer Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit der Stadt Pforzheim

Vorprüfung

- Marc T. Feltl, Architekt, Baureferent, Stadt Pforzheim
- Maren Kletzin, Architektenkammer Baden-Württemberg

Jury

- Vorsitzende: Dr. Diana Wiedemann, Freie Innenarchitektin BDIA, Freie Architektin, Ehrenkirchen, Landesvorstand Architektenkammer Baden-Württemberg
- Liza Heilmeyer-Birk, Freie Architektin BDA, Stuttgart
- Prof. Dr. Thomas Hensel, Lehrstuhl für Kunst- und Designtheorie, Fakultät für Gestaltung, Hochschule Pforzheim
- ☐ Christine Jouaux, Freie Architektin Lauda-Königshofen
- Luca Wilhelm Prayon, Bürgermeister der Gemeinde Remchingen
- Thomas Satinsky, geschäftsführender Verleger der Pforzheimer Zeitung
- Stefan Stüber, Freier Landschaftsarchitekt, Ravensburg

VORSCHAU

Beispielhaftes Bauen

2018 finden die folgenden sechs Auszeichnungsverfahren statt:

- □ Bodenseekreis 2012-2018
- Landkreis Emmendingen 2009-2018
- Landkreis Esslingen 2012-2018
- ☐ Stadt Karlsruhe 2012-2018
- ☐ Landkreis Konstanz 2011-2018
- Rems-Murr-Kreis 2011-2018

Über die Auslobungen informieren wir Sie im DAB REGIONAL sowie unter

www.akbw.de > Architektur > Beispielhaftes Bauen



Objekt: Zwei Wohnhäuser im alten Ort Badstraße 5/1 und 5, Tiefenbronn

Bauherren: Stefanie und Jörg Müller sowie Meike und Florian Jost, Tiefenbronn

Architekt: Architekturbüro Jost, Florian Jost Tiefenbronn



Objekt: Institutsgebäude T2 der Hochschule Pforzheim

Tiefenbronner Straße 66, Pforzheim

Bauherr: Land Baden-Württemberg, verteten durch Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Pforzheim, Amtsleiterin Pia Riegert-Matt Architektin

Architekten: Peter W. Schmidt Architekt BDA Pforzheim; Projektleiter: Frank Spallinger



Objekt: Atelier René Dantes "Vom Gas zur Kunst" Kaiser-Friedrich-Straße 48, Pforzheim

Bauherr: René Dantes, Pforzheim

Architekten: AJA Architekten Jochen Abraham

Freier Architekt BDA, Pforzheim



Objekt: Geschäftshaus II Tronco Lindenstraße 2, Pforzheim

Bauherr: Honoris Holding GmbH & Co. KG Pforzheim

Architekten: architetto Michele De Lucchi Mailand (Konzept) | as Planungsgesellschaft Pforzheim (Ausführung)



Objekt: 360° Gasometer Pforzheim Hohwiesenweg 6, Pforzheim

Bauherr: Parkhotel Pforzheim Projektleiter: Johannes Schweizer

Architekten: Aescht & Berthold Architekten Berlin | in Arbeitsgemeinschaft mit Heike König und Stefan Kühlhorn Architekten, Berlin (LPH 5) | PSB Ingenieurbüro Hohenfels (LPH 6-9)



Objekt: Generalsanierung und Aufstockung Wohnhochhaus

Güterstraße 30, Pforzheim

Bauherr: Pforzheimer Bau und Grund GmbH

Pforzheim

Architekten: FREIVOGEL MAYER Architekten

Ludwigsburg

14 **DAB** 02·18

WETTBEWERBE DAB REGIONAL



Objekt: Stadtpark "Enzgärten" – Daueranlage nach Gartenschau Enzstraße, Mühlacker

Bauherr: Stadt Mühlacker, vertreten durch Oberbürgermeister Frank Schneider **Landschaftsarchitekten:** EU Elke Ukas

Landschaftsarchitekten bdla, Karlsruhe



Objekt: Werk II Hähl

Am Hohen Markstein 4, Pforzheim

Bauherr: Hähl Holding GmbH & Co. KG, vertreten durch Geschäftsführer Dr. Thomas Hähl

Kieselbronn

Architekten: Peter W. Schmidt Architekt BDA Pforzheim; Projektleiter: Frank Spallinger



Objekt: Wohnungsbau

Jörg-Ratgeb-Straße 39, Pforzheim

Bauherr: Stadtbau GmbH Pforzheim, vertreten durch die Geschäftsführer Oliver Lamprecht und

Armin Maisch, Pforzheim

Projektleiter: Frank Zschiesche, Architekt **Architekten:** SWS ARCHITEKTEN PARTNER-SCHAFT mbB Strolz Weisenburger Scheidel

Jürgen Strolz, Karlsruhe



Objekt: Neuapostolische Kirche Frankfurter Straße 104, Maulbronn

Bauherr: Neuapostolische Kirche Süddeutschland, K.d.ö.R., Stuttgart

Architekten: baurmann.dürr architekten, Prof. Henning Baurmann, Martin Dürr, Karlsruhe Projektleiter: Kai Zahorszky

Landschaftsarchitekten: Helleckes Landschaftsarchitektur, Karlsruhe



Objekt: Bürgerhaus Arlinger Mahlbergstraße 21, Pforzheim

Bauherr: Baugenossenschaft Arlinger eG Pforzheim

Architekten: Aescht & Berthold Architekten Berlin | in Arbeitsgemeinschaft mit asp Architekten GmbH, Stuttgart (LPH 5-9)

Landschaftsarchitekt: Büro Volker Boden, Freier Landschaftsarchitekt BDLA, Niefern-Öschelbronn



Objekt: Hilda-Gymnasium mit Bertha-Benz-Halle Kiehnlestraße 25, Pforzheim

Bauherr: Stadt Pforzheim, vertreten durch Oberbürgermeister a.D. Gert Hager (2009 bis 2017) und Oberbürgermeister Peter Boch (seit 2017) vertreten durch Gebäudemangement Thorsten Graf

Architekten: Rossmann + Partner Architekten Götz Biller Freier Architekt BDA, Karlsruhe Projektleiter: Joachim Christmann

Zeitgenössische Baukultur im Kraichgau

Eine aktuelle Erkundung

Text: Susanne Böhm

ochwertige Baukultur prägt die Identität und Attraktivität unserer Städte und Gemeinden und ist damit ein wichtiger Standort- und Zukunftsfaktor für den Kraichgau. Sie zeigt sich in einem besonnenen und nachhaltigen Umgang mit historisch bedeutsamer Bausubstanz, zugleich aber auch in einer qualitätsvollen zeitgenössischen Alltagsarchitektur.

Vor diesem Hintergrund startet im Jahr 2018 ein gemeinsames Projekt des Regierungspräsidiums Karlsruhe und der Architektenkammer Baden-Württemberg, Bezirk Karlsruhe. Im Rahmen des Auszeichnungsverfahrens "Baukultur Kraichgau" sollen herausragende und beispielgebende Projekte und Projektideen im Kraichgau prämiert sowie Bei-



BAUKULTUR BADEN-WÜRTTEMBERG

spiele und Möglichkeiten für gutes Planen und Bauen aufgezeigt werden. Das Projekt wird vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg im Rahmen der Landesinitiative Baukultur Baden-Württemberg unterstützt, gefördert und begleitet.



Es können in den letzten zehn Jahren errichtete Bauwerke und Proiekte im öffentlichen Raum wie auch Konzepte oder Planungsideen für die Gemeinden (neue Ortsmitten, Gemeindezentren, Umnutzungen leerstehender Gebäude etc.) eingereicht werden. Teilnahmeberechtigt sind Kommunen, private und öffentliche Bauherren sowie Architektinnen, Innenarchitekten, Stadtplanerinnen und Landschaftsarchitekten. П

Auslobung ab Mitte März 2018 unter

Leistung

Anerkennung

www.akbw.de/baukultur-kraichgau.html

Eine Löwin für soziale Verantwortung

LEA Mittelstandspreis ausgelobt – Bewerben bis 16. März

esellschaftliches Engagement und wirtschaftlicher Erfolg stehen nicht im Gegensatz zueinander. Im Gegenteil: Unternehmen, die sich im Feld der Corporate Social Responsibility (CSR) einbringen, agieren flexibler und zukunftsorientierter und sind weniger krisenanfällig. Sie achten auf Umweltfragen, haben ihr gesellschaftliches Umfeld und auch das Wohlbefinden ihrer Mitarbeitenden im Blick. Dieses große Engagement kleiner und mittlerer Unternehmen für soziale und gesellschaftliche Belange will der Mittelstandspreis für soziale Verantwortung in Baden-Württemberg sichtbar machen und

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau sowie Diakonie und Caritas in Baden-Württemberg loben den Mittelstandspreis für soziale Verantwortung bereits zum zwölften Mal aus. Mit dem Preis wird als Auszeichnung auch die Lea-Trophäe verliehen. Sie steht für Leistung, Engagement und Anerkennung. Alle Unternehmen im Land mit maximal 500 Beschäftigten können sich für den Mittel-



Verantwortung in Baden-Württemberg

standspreis für soziale Verantwortung bewerben. Voraussetzung ist, dass sie sich in Kooperation beispielsweise mit Wohlfahrtsverbänden, sozialen Organisationen und Einrichtungen, Umweltinitiativen oder (Sport-) Vereinen in einem Projekt gemeinsam gesellschaftlich engagieren.

Weitere Informationen zum Wettbewerb und dem Bewerbungsverfahren

www.mittelstandspreis-bw.de

16 **DAB** 02.18

KfW Award 2018 Bauen

Einreichen bis 1. März

A Is einer der größten Förderer von privatem Wohneigentum in Deutschland hat die KfW Bankengruppe im Jahr 2003 den KfW Award Bauen ins Leben gerufen. Ziel des Wettbewerbs ist es, Impulse für nachhaltiges privates Bauen zu geben sowie zukunftsweisende Trends aufzuzeigen. Bis zum 1. März können sich erneut private Bauherren oder Baugemeinschaften bewerben, die in den vergangenen fünf Jahren ein Neubau-Projekt umgesetzt oder ein bestehendes Gebäude erweitert, umgewidmet, modernisiert oder belebt haben.

Vor allem die Förderung von Energieeffizienz sowie Barrierefreiheit und Wohnkomfort steht im Mittelpunkt. Für die Bewertung sind die richtige Balance aus gelungener Architektur und Erscheinungsbild, eine gute Integration in das bauliche Umfeld, Energie- und Kosteneffizienz, zukunftsorientierte und nachhaltige Bauweise, optimale Raum- und Flächennutzung sowie individuelle Wohnlichkeit entscheidend. Das Jahresthema lautet diesmal: "Ästhetisch und effizient Wohnraum schaffen und modernisieren".

Der KfW Award Bauen ist mit insgesamt 35.000 Euro dotiert. In den Kategorien "Neubau" und "Bauen im Bestand" (anbauen, umbauen, modernisieren) erhalten die Gewinner insgesamt 30.000 Euro. Der erste Preis in den beiden Kategorien ist jeweils mit 7.000 Euro dotiert, der zweite Preisträger mit jeweils 5.000 Euro und die Gewinner des dritten Preises erhalten jeweils 3.000 Euro. Darüber hinaus hat die Jury unter dem Vorsitz von Architekt Professor Hans Kollhoff die Möglichkeit, einen mit 5.000 Euro dotierten Sonderpreis zu vergeben. Die Prämierung erfolgt im Rahmen einer feierlichen Preisverleihung am 24. Mai in Berlin.

Weitere Informationen zum Wettbewerb und zur Bewerbung www.kfw.de/award-bewerbung

Lesenswertes

Wesentliches zum Wettbewerb

Text: Eric Zimmermann

andbuch Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen" heißt das vom Autorentrio Friedhelm Reichert, Norbert Reuber und Frank Siegburg 2017 herausgegebene Kompendium zum Vergaberecht. Das neue Werk löst das bisher von den Herausgebern verfasste "Handbuch VOF" ab, da – wie im Vorwort verwiesen wird – die VOF als eigenständiges Regelungswerk vollständig entfallen ist.

Auf rund 300 Seiten stellen die Herausgeber, ergänzt durch den Kölner Anwalt David Poschen, die neuen Regelungen im Vergaberecht vor. Das Buch konzentriert sich auf die Darstellung der Vergabe und des Planungswettbewerbs von Architekten- und Ingenieurleistungen oberhalb der Schwelle. Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) wird nur kurz gestreift, nicht aber ausführlich behandelt und bewertet, was eines der wenigen Defizite des Buches ist.

Insbesondere die Ausführungen im Kapitel 4 zu den Planungswettbewerben von Reuber überzeugen, weil dort kompakt und verständlich die wesentlichen Sach- und Rechtsfragen angesprochen und erläutert werden. Reuber stellt die für Planungsleistungen maßgeblichen Änderungen der VgV vor und weist zum Beispiel darauf hin, dass das neu eingeführte Beteiligungsgebot kleinerer Büroorganisationen und Berufsanfänger nicht zu einer "positiven Diskriminierung" dieser Gruppierungen führen darf, die gesondert und ohne Vergleich zu den übrigen Teilnehmern zum Wettbewerb zugelassen werden dürfen. Lesenswert sind auch Reubers Erläuterungen über die bindenden Vorgaben der Auslobung. Viele Preisgerichte neigten dazu, "sich nicht an kleine-

ren Abweichungen von den zwingenden Auslobungsvorgaben zu stören", so Reuber. Seine Bewertung ist eindeutig: Vergaberechtlich sei eine solche Praxis nicht haltbar.

Reichert und Poschen wiederum stellen ebenso kenntnisreich wie akkurat den Teilnahmewettbewerb vor. Interessant ist ihre Einschätzung über die Tauglichkeit eines Präqualifzierungssystems von Architektinnen und Architekten: "Es bleibt abzuwarten, ob die Nutzung eines Präqualifizierungssystems bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen nunmehr praxisrelevant werden wird. Das halten wir für zweifelhaft, da bei einem Teilnahmewettbewerb regelmäßig eine individualisierte Erbringung von Nachweisen geschieht, sodass das pauschal gehaltene Präqualifizierungsverfahren wenig sinnvoll ist." Rechtspolitisch spannend wäre die Folgefrage, ob nicht dann das System oder das Referenzregime geändert werden müsste. Sie wird aber nicht gestellt: Das Buch versteht sich in erster Linie als Handbuch für die Praxis, nicht als Diskussionsbeitrag für die Wissenschaft.

Architekten und Architektinnen, die häufig an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen, insbesondere aber Wettbewerbsbetreuern und Preisrichtern kann das Kompendium empfohlen werden, da es schnell und schnörkellos die wesentlichen Frage- und Problemstellungen im Vergabe- und Wettbewerbswesen darstellt und erläutert. Mehr Information zu dieser Thematik auf weniger Platz wird kaum möglich sein.

Handbuch Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

Friedhelm Reichert, Norbert Reuber, Frank Siegburg Werner Verlag Neuwied, 161 x 216 mm, 340 Seiten, gebunden ISBN 978-3-8041-4663-1, 78 Euro

DAB 02·18

Frauen bauen

Text: Claudia Knodel



m die hundert Jahre sind es gerade mal, seit Frauen Architektur studieren und bauen dürfen." Die Publikation greift zwölf Vertreterinnen der Zunft heraus: Aus Mailand, Delft und Wien stammen sie, aber auch aus Philadelphia, Bagdad und der Präfektur Ibaraki in Japan.

Jeweils zwei Doppelseiten, illustriert mit Zeichnungen und Fotos, schildern Leben, Werk und spannende Einzelaspekte der Architektur. Am Beispiel von Galina Balschowa, die die Inneneinrichtung von den Raumkapseln Sojus

und Mir geplant hat, erfahren die Leser gleich auch noch manch Wissenswertes über die sowjetische Raumfahrt. In dem Kapitel über die Landschaftsarchitektin Martha Schwartz ist ein Abriss über Pop Art und Land Art enthalten und das Zusammenspiel von Architektur und Freiraumplanung sinnfällig gemacht.

Auch die "Mutter der Einbauküchen" findet sich in dem Buch: Margarete Schütte-Lihotzky hat die Kleinstküche für das Siedlungsbauprogramm Neues Frankfurt entworfen, die eine entscheidende Entlastung für die Hausfrau erbrachte. Ebenfalls sehr eingängig beschreibt Arne Winkelmann das Kunstmuseum von Sao Paolo, um die Architektin Lina Bo Bardi schließlich mit den Worten zu zitieren: "Mir ging es nicht um Schönheit, sondern um Freiheit."

Der Autor stellt das architektonische Schaffen immer in einen gesamtgesellschaftlichen Bezug. Auch beleuchtet er bei weitem nicht nur speziell die Rolle der Frau, sondern darüber hinaus jeweils den historischkulturellen Kontext. Primär gedacht für Kinder, ist das Buch deshalb durchaus auch für ältere Jahrgänge eine lohnenswerte Lektüre.

Frauen bauen

Kinder entdecken Architektinnen

Arne Winkelmann, Kitty Kahane

Das Buch entstand anlässlich der Ausstellung "Frau Architekt. Seit 100 Jahren: Frauen im Architektenberuf" (siehe S.21). Herausgegeben von der Gesellschaft der Freunde des Deutschen Architekturmuseums e. V., antæusverlag, Frankfurt am Main, 235 x 305 mm, 56 Seiten, Hardcover, ISBN 978-3-9810809-9-5, 15.80 Euro

Weitere Bücher zur Architekturvermittlung finden Sie unter

www.akbw.de/download/LiteraturlisteAmS.pdf

Personalia

Mitgliedernachrichten

Geburtstage

Alscher, Gisbert, Stuttgart, 86 | Arat, Mete, Stuttgart, 80 | Bertelsmann, Dennis, Heuweiler, 84 | Bertsch, Helmut, Hagnau, 82 | Binder, Josef, Gottmadingen, 84 | Bohn, Karl, Althütte, 83 | Bohn, Ernst, München, 87 | Borho, Siegfried, Offenburg, 86 | Bubeck, Günter, Waiblingen, 82 | Burr, Eugen Otto, Backnang, 88 | Danhel, Bohumil, Gundelfingen, 82 | Dürr, Horst, Konstanz, 80 | Faller, Peter, Stuttgart, 87 | Frey, Konrad, Teningen, 82 | Fuhrmann, Gerhard, Stuttgart, 83 | Gary, Erich, Freiburg, 82 | Geiger, Friedrich, Bad Herrenalb, 81 | Geipel, Winfried, Renningen, 84 | Gessler, Klaus, Schönau, 92 | Grimm, Werner, Bietigheim-Bissingen, 80 | Gutgsell, Walter, Staufen, 84 | Hartmann, Otto, Plochingen, 98 | Häußermann, Roland, Weinstadt, 81 | Häussler, Reinhard, Bühlertal, 82 | Heider, Hermann, Freiburg, 83 | Heil, Norbert, Engen, 82 |

Herold, Heinz, Fellbach, 86 | Hornbacher, Jörg, Bietigheim-Bissingen, 91 | Irslinger, Helfried, Villingen-Schwenningen, 89 | Jordan, Paul, Konstanz, 90 | Jutz, Suso, Ravensburg, 88 | Kern, Waldemar, Grenzach-Wyhlen, 80 | Kiechle, Lothar, Freiburg, 87 | Kienle, Reinhold, Magstadt, 92 | Kieß, Walter, Stuttgart, 90 | Klemmer, Walter, Weinstadt, 87 | Koch, Joachim, Schorndorf, 80 | Krebs, Rolf, Weinheim, 83 | Kuhn, Walter, Lichtenstein, 83 Lehmann, Gerhard, Offenburg, 80 | Lehmann, Hans-Heinrich, Albersweiler, 81 | Lindenau, Joachim, Ditzingen, 83 | Löblein, Siegfried, Waiblingen, 83 | Mannhardt, Karl, Schliengen, 87 | Mockler, Rainer, Heilbronn, 85 | Noller, Hans, Bietigheim-Bissingen, 80 | Oberhoff, Peter, Schorndorf, 83 | Papke, Georg, Lahr, 84 | Pelka, Heribert, Karlsruhe, 80 | Prussait, Heinz, Endingen, 90 | Rist, Hansjörg, Stuttgart, 81 | Rose, Wolfgang, Oberried, 84 | Rothfuss, Werner, Baiersbronn, 90 | Rücker, Robert, Rastatt, 81 | Rupp, Gerhard, Mannheim, 82 | Schäfer, Heinrich, Heidelberg, 86 | Schmid, Richard, Höfen, 90 | Schmidt, Johann, Hartheim, 89 | Schmutte, Rolf, Karlsruhe, 81 | Schock, Eduard, Sachsenheim, 80 | Seidel, Walter, Mannheim, 92 | Sengler, Dieter, Altdorf, 80 | Seuwen, Hans-Joachim, Ludwigshafen/B.See, 91 | Sieger, Werner, Talheim, 85 | Sommer, Hans-Rolf, Esslingen, 82 | Steinhilber, Imanuela, Bollschweil, 92 | Steinmetz, Karl, Oberderdingen, 84 | Treiber, Theodor, Stuttgart, 85 | Uzler, Karl-Eugen, Geisingen, 90 | Veeser, Erwin, Kirchheim/Teck, 91 | Vodenka, Mirko, Stuttgart, 86 von Wolff, Friederike, Konstanz, 82 | Wahlenmaier, Hans, Eislingen, 80 | Wais, Erich, Stuttgart, 88 | Winkler, Eberhard, Stuttgart, 82

Landesvorstand und Regionalredaktion gratulieren den Jubilaren ganz herzlich und wünschen Ihnen alles Gute.

Neueintragungen

Mitglieder

AiP/SiP Bezirk Stuttgart

Becker. Fabian. M.Sc., Landschaftsarchitektur. 15.11.17 | Bölz, Christopher, B.Eng., Landschaftsarchitektur, 01.11.17 | Brosda, Johanna, M.Sc., Architektur, 15.10.17 | Burkholz, Fabian, M.Sc., Stadtplanung, 01.12.17 | Chumak, Alena, M.Sc., Architektur, 01.04.17 | Clemens, Jennifer, Dipl.-Ing., Architektur. 01.12.17 | Estrada, Victor Manuel Cornejo, M.A., Architektur, 01.09.17 | Firat, Firdes, M.A., Architektur, 01.12.17 | Fischer, Sandra, B.Sc., Architektur, 04.10.17 Gebhardt, Kathrin, M.A., Innenarchitektur, 01.12.17 Huber, Sabrina, M.A., Architektur, 01.12.17 | Jochim, Felix, B.Sc., Architektur, 09.10.17 | Kornew, Roman, B.Sc., Architektur, Stuttgart, 01.11.17 | Krasteva, Elena, Architektur, 01.11.17 | Mahboubeh Alsadat, Shoevbi Dero, M.A., Architektur, 01.06.17 | Müller. Lina, M.Sc., Architektur, Stuttgart, 14.11.17 | Ostovar, Batis, Dipl.-Ing., Architektur, Stuttgart, 01.12.17 Radu, Bianca Maria, M.Sc., Architektur, 04.12.17 Rasch, Julia, Dipl.-Ing., Architektur, 01.06.17 Staudenmaier, Tim, B.Sc., Architektur, 01.12.17 Verga, Marius-Cornel, Architektur, 01.10.17 | Vollath, Verena, B.Sc., Architektur, Stuttgart, 01.12.17 | Weiler, Lara, B.Sc., Architektur, 01.11.17 | Wendler, Sara, B.Sc., Architektur, 01.09.17

AiP/SiP Bezirk Freiburg

Menze, Andrej, B.A., Architektur, 01.12.17 | Mozer, Silvia, M.A., Architektur, 13.11.17 | Saez Martin, Sara, Architektur, Freiburg, 01.11.17 | Welke, Julius, Architektur, Lörrach, 01.09.17

AiP/SiP Bezirk Karlsruhe

Bitzer, Daniel, M.Sc., Architektur, 01.11.17 | Knebel, Sara, M.Sc., Architektur, 01.11.17 | Lehmann, Rebecca, M.A., Architektur, Karlsruhe, 01.12.17 | Marschik, Maxime Miro, M.A., Architektur, 01.12.17

AiP/SiP Bezirk Tübingen

Nerger, Thilo, M.Sc., Landschaftsarchitektur, Überlingen, 01.12.17

Architektur Bezirk Stuttgart

Cabezas Armenta, Manuel, M.Sc., angestellt privat, Stuttgart | Campra, Alessandro, angestellt privat | Diether, Daniela, M.A., angestellt privat | Golub, Elena, M.A., angestellt privat | Golub, Elena, M.A., angestellt privat | Gräfin zu Dohna, Antonia, Dipl.-Ing., angestellt privat | Gunesch, Bernhard, Dipl.-Ing., angestellt öffentlicher Dienst | Kling, Konrad, Dipl.-Ing., angestellt privat, Ludwigsburg | Knust, Sebastian, Dipl.-Ing., angestellt privat, Vaihingen | Kohl, Maria, Dipl.-Ing., angestellt privat | Mahmutovic, Admir, Dipl.-Ing., angestellt

privat | Osmic, Emina, M.A., angestellt privat | Özkaya, Pelin, B.A., angestellt privat | Sponsel, Manuela, Dipl.-Ing. (FH), angestellt privat | Spörlein, Theresa, Dipl.-Ing., angestellt privat | Straub, Alana Sandra, angestellt privat | Tsvetanova, Fidanka, angestellt privat, Stuttgart | Yildiz, Ayse Büsra, B.A., angestellt privat

Architektur Bezirk Karlsruhe

Dikmen, Seyit Harun, Dipl.-Ing. (FH), frei, Mannheim | Flätgen, Marina, M.Sc., angestellt privat | Gieger, Ute, Dipl.-Ing., frei | Kartmann, Bianca, Dipl.-Ing., angestellt privat | Kolb, Anna, M.Sc., angestellt privat, Hirschberg | Munoz Zamora, Miguel Angel, angestellt privat, Hirschberg | Seib, Aenne, M.A., angestellt privat, Heidelberg | Zillich, Carl, Dipl.-Ing., angestellt privat

Architektur Bezirk Freiburg

Aiple, Mathias, Dipl.-Ing., angestellt privat, Rottweil Dohr, Nicola, Dipl.-Ing., angestellt privat, Freiburg | Greiffenhagen, Peter, Dipl.-Ing., angestellt privat | Moosmann, Carina, M.A., angestellt privat | Wiedenbeck, Swetlana, M.A., angestellt privat

Architektur Bezirk Tübingen

Amann, Michael, Dipl.-Ing. (FH), angestellt privat | Ansorge, Sonja, B.A., angestellt privat | Kourtidou, Sofia, angestellt privat | Michalik, Sarah, M.A., angestellt privat

Innenarchitektur (alle Bezirke)

Bahm, Cordula, Dipl.-Ing. (FH), angestellt privat, Karlsruhe | **Borschukewitz**, Jennifer, B.A., angestellt privat | **Kohr,** Christian, B.A., angestellt privat, Heilbronn | **Peter,** Kerstin, B.A., angestellt privat, Stuttgart | **Rößler,** Sybille, Dipl.-Ing. (FH), angestellt privat, Ilshofen | **Ruoff,** Friederike, M.A., frei

Stadtplanung (alle Bezirke)

Gräfin zu Dohna, Antonia, Dipl.-Ing., angestellt privat | **Janecky,** Andreas, M.Eng., angestellt privat, Stuttgart | **Tritschler,** Christine, Dipl.-Ing., frei, Stuttgart | **Walter,** Philipp, Dipl.-Geogr., M.A., angestellt öffentlicher Dienst

Landschaftsarchitekten (alle Bezirke)

Baitinger, Sabrina, M.Eng., angestellt privat | **Wahl,** Carina, B.Eng., angestellt privat

Herzlich willkommen in der



Architektenkammer
Baden-Württemberg

Neueintragungen

Fachlisten

Denkmalschutz

David, Isabel, Haigerloch

Fachpreisrichter

Michael, Glück, Stuttgart

Informationen zu den Fachlisten finden Sie unter

www.akbw.de > Service > Für Mitglieder > Fachliste

Internationale Städtetagung 2018

Historische Städte

m Mittelpunkt der Tagung steht ein zentrales und aktuelles Thema des städtebaulichen Denkmalschutzes; die tägliche Praxis im Spannungsfeld zwischen Entwicklungsdynamik und Bestandspflege. Synergien entstehen zwischen einer wachstumsorientierten Stadtpolitik, sozialer Quartierentwicklung und dem Streben nach Baukultur. Wie können wir sie nutzen? Wie geht man mit divergierenden Interessen, mit unterschiedlichen Wertorientierungen um - kann Dissonanz auch beflügeln? Eingefahrene Routinen und institutionelle Verfestigungen sind stets in Frage zu stellen; neue Ansätze der Kooperation und des Interessensabgleichs werden gesucht. Diese Themen betreffen sich entwickelnde, stagnierende und schrumpfende Städte gleichermaßen. Die Tagung richtet sich an Stadtplaner, Denkmalpfleger, Architektin und Kommunalverantwortliche.

Praxisfeld Historische Städte Entwickeln – kooperieren – umsetzen

Internationale Städtetagung 2018 vom 19. bis 21. April in Rostock

Die Veranstaltung ist zur Anerkennung bei der Architektenkammer Baden-Württemberg eingereicht. Informationen zu Programm und Anmeldung finden Sie unter

www.forum-stadt.eu

Visualisierung und Moral

Deutsche Gesellschaft



für Gartenkunst und Landschaftskultur e.V.

Mit Fotorealismus spielt man nicht

Text: Maria-Anna Fischer



Ein Positivbeispiel wie Visualisierung und gebaute Planung übereinstimmen können: Kurpark Bad Salzuflen

Büro L-A-E Landschaftsarchitektur Ehrig, Bielefeld



m vergangenen November fand im Rahmen des Themenjahrs "Gartenkunst" nach langer Zeit wieder ein Fachvortrag in den Räumlichkeiten der Architektenkammer Baden-Württemberg statt. Eingeladen wurde vom Landesverband Baden-Württemberg der Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur (DGGL LV BW) in Kooperation mit der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) und der Architektenkammer Baden-Württemberg.

Prof. Dr. Dirk Stendel, HfWU, Fachgebiet Visualisieren und Entwerfen in der Landschaftsarchitektur, hinterfragte in seinem Vortrag, ob

und unter welchen Voraussetzungen man computergenerierten, vor allem fotorealistisch umgesetzte Visualisierungen von Entwürfen und Ideen noch trauen kann.

Seit mittlerweile fast zwei Jahrzehnten verwendet die Zunft der Landschaftsarchitekten computergenerierte Visualisierungen zum Darstellen ihrer Entwürfe und Ideen, so Prof. Dr. Stendel in seinen Einführungen. Doch seit einigen Jahren fällt auf, dass besonders die fotorealistisch aufgearbeiteten Bilder bei Fachleuten und auch bei Laien auf immer mehr Skepsis treffen. Warum ist das so? "Aus jedem kleinen Hinterhof kann man mit einem entsprechenden Kamerawinkel und ein paar Bildkorrekturen einen großzügig wirkenden Hof kreieren und nur die wenigsten können dies bemerken", erläuterte Prof. Dr. Stendel.

In seinem Vortrag wurden diverse optische und wahrnehmungspsychologische Zusammenhänge und Mechanismen diesbezüglich aufgezeigt sowie davon abgeleitete Anforderungen und neueste Erkenntnisse zum Thema geliefert.

"Entspricht der Lageplan der jeweiligen Visualisierung?" und "Wie sind Veränderungen des Kamerawinkels auf die Raumwirkung für die Bildnutzer bemerkbar?" waren einige Fragen, denen im Vortrag nachgegangen wurde. Anhand von konkreten Projekten und unterschiedlichsten Beispielen wurde diese Erkenntnis demonstriert und dem interessierten Fachpublikum ausgiebig erläutert. Diesbezüglich wurden auch Auswirkungen auf das Wettbewerbswesen diskutiert. Hier wurde Handlungsbedarf angezeigt, damit eines der effektivsten visuellen Kommunikationsmittel der Zunft nicht unnötig "verbraucht" wird und weiter in Misskredit gerät – so die Auffassung von Referent und weiten Teilen des Publikums.

In diesem Jahr ist das DGGL-Jahresthema "Kulturelles Erbe Garten"; unsere Veranstaltungen dazu finden Sie auf unserer Homepage.

www.dggl.org > Landesverbände > Baden-Württemberg

VERANSTALTUNGSHINWEIS



Seit mehr als 100 Jahren

Ein lohnender Ausstellungsbesuch im DAM: "Frau Architekt"

Text: Carmen Mundorff

as Wahlrecht haben Frauen in Deutschland zwar erst seit 1918, doch bereits 1907 eröffnete Emilie Winkelmann mutig ihr eigenes Architekturbüro in Berlin. Ab 1902 hatte sie die Königlich Technische Hochschule in Hannover als Gaststudentin besucht, ohne offizielle Zulassung und ohne im Fach Architektur ein Examen ablegen zu dürfen. Eine geschützte Berufsbezeichnung gab es damals noch nicht. Ihre Mitgliedschaft in der führenden Frauenbewegung der Stadt verschaffte ihr bald Bauherrschaft, die bereit war, eine Architektin zu beauftragen.

Diese Geschichte der ersten Architektin in Deutschland sowie 21 weitere von mutigen Kolleginnen, damals bis heute, erzählt noch bis 8. März die Ausstellung "Frau Architekt" im Deutschen Architekturmuseum in Frankfurt ein Besuch lohnt! Warum? Sie zeigt, wie die Frauen den vielfältigen Umbrüchen begegneten, indem sie die gewohnten Standards von Weiblichkeit in Frage stellten und sich im Architektenberuf etablierten. Sie zeigt aber auch, dass manche Kolleginnen heute noch resignieren - so ist es zumindest in einem Feedback einer Ausstellungsbesucherin nachzulesen. Woran liegt das? Hatte nicht der Zukunftsforscher Matthias Horx das 21. Jahrhundert das Zeitalter der Frauen genannt?

An den Hochschulen überwiegen die Studentinnen und auch die Berufsstarterinnen in der Kammer sind mehrheitlich weiblich (58 Prozent unserer AiP/SiP). Bei den Vollmitgliedern liegt der Anteil der Kolleginnen nur noch bei 33 Prozent. Von diesen ist ein Viertel selbstständig tätig, bei den Kollegen ist es die Hälfte. Was passiert mit den Frauen in der Architektur?

Das DAM wirft selbstkritisch einen Blick in die eigene Vergangenheit: Unter 370 Ausstellungen, die seit der Gründung des Museums im Jahre 1984 auf dem Programm standen, galten etwa 100 Ausstellungen einzelnen Architekten; dagegen zeigten nur vier das monografische Werk von Architektinnen. Lob daher an das DAM, dass es mit "Frau Architekt" dieses Missverhältnis zum Anlass genommen nur mit ihren Lebenspartnern im gemeinsamen Büro erfolgreich, z.B. Almut Grüntuch-Ernst. An dieser Stelle erinnern wir an die im November verstorbene Elisabeth Schmitthenner. Auch sie war eine der frühen, mutigen, selbstständigen Frauen im Architektenberuf. Bevor sie 1960 Paul Schmitthenner heiratete, war sie als ledige Mutter noch manchen Anfeindungen ausgesetzt. Das ist heute zwar nicht mehr der Fall, dafür sind es meist die Kolleginnen, die ihre Karriere mit Kita-Schließzeiten koordinieren müssen. Und



Grit Bauer-Revellio: GEDOK-Haus in Stuttgart Ansicht von der Seidenstraße, nach 1959

hat, den Blick erstmals auf die Architektinnen in Deutschland insgesamt zu richten, auf Geschichte und Gegenwart, auf ihre Leistungen in der Architektur, auf ihre Lebenswirklichkeit und auf ihren Existenzkampf. Margarete Schütte-Lihotzky, bekannt für ihre Planung der "Frankfurter Küche", wird zitiert: "Ich hatte mit Küche und Kochen nichts am Hut. Aber die Männer um mich herum haben mich halt zu dieser Aufgabe gedrängt." Und die Kölner Architektin Dörte Gatermann musste sich in 24 Jahren Berufsleben einmal nach einem Wettbewerbsgewinn, bei dem sie einen der zwei ersten Preise gewonnen hatte, von einem Bauherrenvertreter auf dem Flur sagen lassen: "Sie glauben doch nicht, dass ich ein 100-Millionen-Projekt mit einer Frau mache."

Das Zeitalter der Frauen braucht noch immer Entwicklungszeit. Oft sind Architektinnen

auch in der Sprache ist noch Luft nach oben, denn diese ist eher männlich geprägt als – Zeitalter der Frauen – weiblich. Es ist also wünschenswert, die lobenswerte Initiative des DAM zu belohnen, indem noch viele Kolleginnen, aber auch Kollegen "Frau Architekt" besuchen und auf dem Weg dorthin im selben Haus noch "Frau Brutalist" begegnen in der ebenfalls sehenswerten Ausstellung "SOS BRUTALISMUS – Rettet die Betonmonster!"

FRAU ARCHITEKT.
Seit mehr als 100 Jahren:
Frauen im Architektenberuf

Ausstellung bis 8. März 2018 Deutsches Architekturmuseum Schaumainkai 43, Frankfurt am Main Geöffnet Di, Do-So 11-18 Uhr, Mi 11-20 Uhr

www.dam-online.de

DAB 02·18

IFBau aktuell

Tagesseminare Haus der Architekten, Stuttgart

Brandschutz in Schulen und Kindertagesstätten (18205)

Grundlagen, Praxisbeispiele, erforderliche bauliche und anlagentechnische Brandschutzmaßnahmen, für Schulen und Kitas besonders wichtige betrieblich-organisatorische Aspekte

Mittwoch, 21. Februar, 9.30-17 Uhr Prof. Dr. Gerd Geburtig, Freier Architekt, Prüfingenieur für Brandschutz, Weimar

Praxisworkshop Fotografische Bildwelten

Wahrnehmungsübungen, Bewusstwerdung des Sehprozesses, technische Grundlagenklärung, freie fotografische Arbeit rund um das Haus der Architekten. Diskussion zu Bildsprache, Komposition und Ausdruck Freitag, 23. Februar, 9.30-17 Uhr Anja Schlamann, Fotografin, Köln

Zeichnen im Museum – Workshop (18102) Vertiefung zeichnerischer Fähigkeiten, Naturformen im Museum zeichnerisch erfassen,

individuelle Korrektur- und gemeinsame Arbeitsbesprechungen

Fr/Sa, 23./24. Februar, 9.30-17 Uhr Thomas Werneke, Bildhauer und Zeichner, München

ESF-FACHKURSFÖRDERUNG MÖGLICH

HOAI 2013 - Verträge der öffentlichen Hand (18612)

Vergleich der Vertragsmuster und Regelungen: Verhandlungspotenziale erkennen, Leistungen wirtschaftlich kalkulieren Donnerstag, 8. Februar, 9.30-17 Uhr Karsten Meurer, Rechtsanwalt, Stuttgart

Wärmebrücken - Nachweisverfahren nach **EnEV und KfW** (18213)

Wann erscheint welche Methode sinnvoll? Mögliche Einsparpotenziale, strukturierte Dokumentation und Nachweisführung Donnerstag, 15. Februar, 9.30-17 Uhr Petra Lea Müller, Architektin, Münster

Wärmebrücken – Praxisworkshop (18214) Anwendung unterschiedlicher Nachweisund Berechnungsmethoden am konkreten Projekt, Diskussion der Ergebnisse

Freitag, 16. Februar, 9.30-17 Uhr Petra Lea Müller, Architektin, Münster

Kostenplanung für Experten (18401)

Leistungspflichten, Verfahrensweisen, Hintergrundinformationen, Schnittstellen zur HOAI 2013, Neufassung DIN 276 Dienstag, 20. Februar, 9.30-17 Uhr Werner Seifert, Architekt, ö.b.u.v. Sachverständiger, Würzburg



Bei allen Kursen ist unter bestimmten personenbezogenen Voraussetzungen ein Preisnachlass von bis zu 50 Prozent möglich. Antragsformulare finden Sie unter:

www.ifbau.de > Förderprogramme > ESF-Fachkursförderung



After-Work

Kompakt nach Feierabend

Haftungsfallen in der Objektüberwachung (18306)

Haftungsarten, Anforderungen, Tipps Montag, 19. Februar, 18-21.15 Uhr Architekturschaufenster, Karlsruhe Dr. Markus Bermanseder, Rechtsanwalt, Stuttgart

Fördermöglichkeiten bei der Denkmalsanierung (18112)

Vorschriften, Zuständigkeit, Praxishinweise Montag, 19. Februar, 18-21.15 Uhr Architekturforum, Freiburg Isabella Bailly, Architektin, Friedrichshafen

Rechtsprobleme bei Bauprodukten (18310)

Verantwortlichkeit, Anspruch, LBO Montag, 19. Februar, 18-21.15 Uhr Haus der Architekten, Stuttgart Karsten Meurer, Rechtsanwalt, Stuttgart

Die richtigen Mitarbeiter auswählen und einstellen (18606)

Mittwoch, 21. Februar, 18-21.15 Uhr Haus der Architekten, Stuttgart Barbara Wörz, Coach und Leiterin einer Personalberatung, Reutlingen

Die genehmigungsfähige Planung (18503)

Pflichten, Haftung, Risiken, Verfahren Montag, 26. Februar, 18-21.15 Uhr Graf-Zeppelin-Haus, Friedrichshafen Dr. Rico Faller, Rechtsanwalt, Karlsruhe



22 **DAB** 02-18

VERANSTALTUNGEN DAB REGIONAL

Terminkalender

Datum	Uhrzeit	Ort	Veranstaltung (V-Nr.)	UStd ¹⁾	Preis € ²)
1.2.	9.30-17 Uhr	Haus der Architekten, Stuttgart	Passivhäuser entwerfen (18109)	8	235,- 175,-
1.2.	9.30-17 Uhr	Haus der Architekten, Stuttgart	Durchsetzungstraining für Frauen in technischen Berufen (18705)	8	235,- 175,-
1.+2.2.	9.30-17 Uhr	Universität Stuttgart	Kostenplanung im Industriebau (17431) Universität Stuttgart, www.irem.uni-stuttgart.de	16	390,-
1.2.	9.30-17 Uhr	Architekturschaufenster, Karlsruhe	Transparente Fassaden aus Glas und anderen Werkstoffen (18209)	8	265,- 205,-
ab 2.2.	9.30-17 Uhr	Haus der Architekten, Stuttgart	Lehrgang Energieeffizientes Bauen (18801)	96 40	2.250,- 1.850,-
5.2.	9.30-17 Uhr	Haus der Architekten, Stuttgart	Die Stadt auf der Couch – partizipative Stadtentwicklung (18106)	8	235,- 175,-
5.+6.2.	9.30-17 Uhr	Haus der Architekten, Stuttgart	Verwertung und Umnutzung von Bestandimmobilien für industrielle Nutzung (18113)	16	480,- 360,-
5.2.	18-21.15 Uhr	Haus der Architekten, Stuttgart	Erfolgreich zur denkmalschutzrechtlichen Genehmigung (18504)	4	115,- 85,-
5.2.	18-21.15 Uhr	Haus der Architekten, Stuttgart	Beteiligung an VgV-Verfahren (18513)	4*	125,-
5.2.	18-21.15 Uhr	Architekturschaufenster, Karlsruhe	Bauordnungsrecht 2015 – LBO und AVO (18505)	4	115,- 85,-
5.2.	18-21.15 Uhr	Architekturforum, Freiburg	Holz und neue Materialien im Außenbereich (18103)	4	115,- 85,-
6.2.	9.30-17 Uhr	Haus der Architekten, Stuttgart	Farbe und Licht in der Architektur (18107)	8	235,- 175,-
6.+7.2.	9.30-17 Uhr	Architekturschaufenster, Karlsruhe	Der Architekt als Immobilienmakler (18404)	16*	480,-
6.2.	9.30-17 Uhr	Betriebswerk, Heidelberg	Voruntersuchungen in der Altbausanierung (18203)	8	265,- 205,-
6.2.	9.30-17 Uhr	Graf-Zeppelin-Haus, Friedrichshafen	Trockenbau – Konstruktion und Brandschutz (18201)	8	265,- 205,-
7.2.	9.30-17 Uhr	Haus der Architekten, Stuttgart	Intensivseminar Bodenkunde und Bodenbeurteilung (18212)	8*	265,-
8.2.	9.30-17 Uhr	Haus der Architekten, Stuttgart	HOAI 2013 - Verträge der öffentlichen Hand (18612)	8*	265,-
8.2.	9.30-17 Uhr	Architekturschaufenster, Karlsruhe	Fußbodenplanung für Architekten und Bauleiter (18104)	8	235,- 175,-
14.2.	9.30-17 Uhr	Haus der Architekten, Stuttgart	Ausschreibung und Vergabe für junge Architekten (18307)	8	235,- 175,-
15.2.	9.30-17 Uhr	Haus der Architekten, Stuttgart	Wärmebrücken – Nachweisverfahren nach EnEV und KfW (18213)	8*	265,-
15.2.	9.30-17 Uhr	Haus der Architekten, Stuttgart	update Technische Baubestimmungen (18309)	8	265,- 205,-
15.+16.2.	9.30-17 Uhr	Graf-Zeppelin-Haus, Friedrichshafen	Baurecht kompakt – Teil I + II (18507)	16	460,- 340,-
16.2.	9.30-17 Uhr	Haus der Architekten, Stuttgart	Wärmebrücken – Praxisworkshop (18214)	8*	265,-
16.2.	9.30-17 Uhr	Tankturm, Heidelberg	Ausschreibung und Vergabe für junge Architekten (18308)	8	235,- 175,-
19.2.	18-21.15 Uhr	Haus der Architekten, Stuttgart	Rechtsprobleme bei Bauprodukten (18310)	4*	125,-
19.2.	18-21.15 Uhr	Architekturschaufenster, Karlsruhe	Haftungsfallen in der Objektüberwachung (18306)	4*	125,-
19.2.	18-21.15 Uhr	Architekturforum, Freiburg	Fördermöglichkeiten bei der Denkmalsanierung (18112)	4	115,- 85,-
19.2.	18-21.15 Uhr	Graf-Zeppelin-Haus, Friedrichshafen	Bauvertragsrecht 2018 – Grundlegende Neuordnungen (18509)	4*	125,-
20.2.	9.30-17 Uhr	Haus der Architekten, Stuttgart	Kostenplanung für Experten (18401)	8*	265,-
20.2.	9.30-17 Uhr	Architekturschaufenster, Karlsruhe	Einführung in die Kostenplanung (18402)	8	235,- 175,-
21.2.	9.30-17 Uhr	Haus der Architekten, Stuttgart	Brandschutz in Schulen und Kindertagesstätten (18205)	8*	265,-
21.2.	18-21.15 Uhr	Haus der Architekten, Stuttgart	Die richtigen Mitarbeiter auswählen und einstellen (18606)	4*	125,-
21.2.	18-21.15 Uhr	Architekturschaufenster, Karlsruhe	Erfolgreich in die Selbstständigkeit (18608)	4*	125,-
21.2.	18-21.15 Uhr	Finanzamt Villingen-Schwenningen, Donaueschingen	Architekten- und Bauvertragsrecht kompakt (18517)	4*	105,-
22.2.	9.30-17 Uhr	Haus der Architekten, Stuttgart	Zielorientiert entscheiden (18704)	8	235,- 175,-
22.2.	9.30-17 Uhr	Architekturschaufenster, Karlsruhe	Brandschutzplanung im Bestand und in der Denkmalpflege (18206)	8*	265,-
22.2.	9.30-17 Uhr	Akademie der Erzdiözese, Freiburg	Brandschutz und Bestandsschutz (18501)	8	225,- 175,-
23.+24.2.	9.30-17 Uhr	Haus der Architekten, Stuttgart	Zeichnen im Museum – Workshop (18102)	16	460,- 340,-
23.2.	9.30-17 Uhr	Haus der Architekten, Stuttgart	Praxisworkshop Fotografische Bildwelten (18105)	8*	265,-
23.2.	9.30-17 Uhr	Architekturschaufenster, Karlsruhe	Basiswissen Bauleitung – Teil III (18303)	8	235,- 175,-
26.2.	9.30-17 Uhr	Haus der Architekten, Stuttgart	Erfolgstraining für Architektinnen (18709)	8*	265,-
26.2.	18-21.15 Uhr	Haus der Architekten, Stuttgart	Architekten- und Bauvertragsrecht kompakt (18510)	4*	125,-
26.2.	18-21.15 Uhr	Graf-Zeppelin-Haus, Friedrichshafen	Die genehmigungsfähige Planung (18503)	4	115,- 85,-
27.2.	9.30-17 Uhr	Haus der Architekten, Stuttgart	Mitarbeiter finden via Website, Facebook & XING (18609)	8	235,- 175,-
27.+28.2.	9.30-17 Uhr	Architekturschaufenster, Karlsruhe	Besprechungen souverän und ergebnisorientiert leiten (18701)	16*	480,-
1.3.	10-19.30 Uhr	ICS Landesmesse Stuttgart GmbH	ARCHIKON Landeskongress für Architektur und Stadtentwicklung (18910)	5	165,- 135,-
2.3.	18-21.15 Uhr	Haus der Architekten, Stuttgart	update Bauwerksabdichtung – neue Abdichtungsnormen sicher anwenden (18211)	4*	125,-
5.3.	9.30-17 Uhr	Haus der Architekten, Stuttgart	Durchsetzung am Bau und im Projekt (18711)	8*	265,-

Datum	Uhrzeit	Ort	Veranstaltung (V-Nr.)	UStd ¹⁾	Preis € ²)
58.3.	9.30-17 Uhr	Volkshochschule Stuttgart	AutoCAD Architecture (Hochbau) – Basisseminar (18153) VHS Stuttgart, www.vhs-stuttgart.de	32 16	520,-
6.+7.3.	9.30-17 Uhr	Haus der Architekten, Stuttgart	Projektleitung als Führungsaufgabe (18712)	16*	480,-
6.3.	18-21.15 Uhr	Wohnanlage Niederfeldplatz, Lörrach	Architekten- und Bauvertragsrecht kompakt (18515)	4*	105,-
ab 9.3.	9.30-17 Uhr	Architekturschaufenster, Karlsruhe	Basiswissen BIM (18892)	24 16	1.200,- 950,-
6.+7.2.	9.30-17 Uhr	Architekturschaufenster, Karlsruhe	Der Architekt als Immobilienmakler (18404)	16*	480,-
6.2.	9.30-17 Uhr	Betriebswerk, Heidelberg	Voruntersuchungen in der Altbausanierung (18203)	8	265,- 205,-
6.2.	9.30-17 Uhr	Graf-Zeppelin-Haus, Friedrichshafen	Trockenbau - Konstruktion und Brandschutz (18201)	8	265,- 205,-

¹⁾ Mit * gekennzeichnete Fortbildungsstunden gelten nur für Mitglieder mit Berufserfahrung

²⁾ Die Preise der IFBau-Seminare gelten für Kammermitglieder|AiP/SiP Alle akkreditierten Fortbildungsveranstaltungen finden Sie unter www.akbw.de/fortbildung/alle-anerkannten-fortbildungsangebote.html

Weitere Veranstaltungen der Architektenkammer Baden-Württemberg

Datum/Uhrzeit	Veranstaltung / Anerkannte Fortbildung (aF)	Ort	Veranstalter
16.2. / 20 Uhr	Architektur Heute – Women in Architecture II Building in Context – Dorte Mandrup, Kopenhagen	Universität Tübingen, Kupferbau Gmelinstraße 8/Hölderlinstraße 5, Tübingen	KG Tübingen, Tübinger Kunstgeschichtl. Gesellschaft, Kunsthistorisches Institut Universität Tübingen, BDA Neckar-Alb, Dr. Ursula Schwitalla, a.o.M, BDA
28.2. / 19.30 Uhr	Baugemeinschaften in Stuttgart – Chance und Erfolg, kritischer Rückblick und Ausblick am Beispiel Olga-Areal	Haus der Architekten Danneckerstraße 54, Stuttgart	KG Stuttgart-West

Kalender im Internet

- » Veranstaltungen zu baukulturellen Themen: www.architekturtreff.de
- » Komplettes Programmangebot des Instituts Fortbildung Bau: www.ifbau.de
- » Alle Veranstaltungen, die von der Architektenkammer als Fortbildung anerkannt sind: www.akbw.de/anerkannte-fortbildungen.htm



Kongress BetonTage

Großartig

S eit vielen Jahren würdigt die deutsche Zement- und Betonindustrie herausragende Leistungen der Architektur und Ingenieurbaukunst in Form von Preisen, Publikationen und Veranstaltungen. Das Forum "Beton. Für große Ideen.", das seit dem Jahr 2000 anlässlich der BetonTage in Neu-Ulm stattfindet, präsentiert die Arbeit und die gebauten Ergebnisse von Architekten, deren Qualität von den gestalterischen, konstruktiven und technologischen Möglichkeiten des Baustoffs Beton geprägt ist.

Es geht dabei um die große Idee des ersten Entwurfs und um dessen bauliche Umsetzung. Vorgestellt werden unterschiedlichste Bauwerke wie Museen, Rathäuser, Bürobauten, Wohngebäude, aber auch Wasserkraftwerke, Fernsehtürme oder Fußgängerbrücken.

So spiegelt das Forum seit mehr als 17 Jahren das Baugeschehen in Deutschland wider, inspiriert den Diskurs über gute Architektur und zeigt die gestalterischen Potenziale und vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten des weltweit am meisten genutzten Baustoffs. Es dient zudem als Plattform zur Diskussion, zum Erfahrungsaustausch, zur Kommunikation und als Treffpunkt für gute Baukultur.

FORUM ZUKUNFT BAUEN Beton. Für große Ideen.

Donnerstag, 22. Februar, 9-16.30 Uhr Edwin-Scharff-Haus - Großer Saal Silcherstraße 40, Neu-Ulm

Der Kongress ist als Fortbildung anerkannt. Information und Anmeldung:

www.beton.org > Aktuell > Veranstaltungen

Bekanntmachung

Das Aufsichtsministerium hat die Beschlüsse der Landesvertreterversammlung zur Änderung der Satzung, der Wahlordnung, der Beitragsordnung sowie der Gebührenordnung genehmigt.

uf Antrag vom 7. Dezember 2017 genehmigt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau mit Schreiben vom 10.

Januar 2018 unter dem Aktenzeichen 5-2691.4/98 gemäß §§ 27 Absatz 1, 15 Absatz 3 des Architektengesetzes Baden-Württemberg die von der Landesvertreterversammlung 2016 am 25./26. November mit den erforderlichen Mehrheiten der Delegierten beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung, der Reisekosten- und Entschädigungsordnung sowie der Beitragsordnung.

Diese Änderungen werden hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Ausgefertigt:

Stuttgart, den 1. Februar 2018

norms miles

Markus Müller, Präsident

Mögliche Änderungen der Berufsordnung wurden von der Landesvertreterversammlung diskutiert und verabschiedet. Nach Genehmigung durch das Aufsichtsministerium werden diese im DAB veröffentlicht.

Satzung A1

Wahlordnung A7

Beitragsordnung A14

Gebührenordnung A15

Satzung der Architektenkammer Baden-Württemberg

Genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau am 10.1.2018

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

- (1) Die Architektenkammer Baden-Württemberg ist die Berufsvertretung der Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Stuttgart.
- (2) Die Architektenkammer führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen Landeswappen und der Umschrift "Architektenkammer Baden-Württemberg".
- (3) Die Architektenkammer Baden-Württemberg ist Mitglied der Bundesarchitektenkammer.

§ 2 Aufgaben der Architektenkammer

Die Aufgaben der Architektenkammer ergeben sich aus § 12 des Architektengesetzes. Daher hat die Architektenkammer insbesondere folgende Aufgaben:

- zu Fragen der Architektur und des Baugeschehens Stellung zu nehmen; sie hat bei den mit der Umweltgestaltung und mit der Berufstätigkeit ihrer Mitglieder in Zusammenhang stehenden Gesetzen und Verordnungen mitzuwirken,
- die Architektenliste und das in § 8 Abs. 2 Satz 2 ArchG genannte Verzeichnis zu führen,
- in Bereichen mit besonderen Qualitätsanforderungen Fachlisten
- ihre Mitglieder sowie auswärtige Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen nach § 8 Abs. 2 ArchG in Fragen der Berufsausübung zu beraten und zu belehren,

- die Erfüllung der beruflichen Pflichten ihrer Mitglieder und der auswärtigen Berufsangehörigen nach § 8 Abs. 2 ArchG zu überwachen und das Recht der Rüge auszuüben,
- die berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern,
- die Durchführung von Architektenwettbewerben zu fördern und bei der Regelung des Wettbewerbswesens mitzuwirken,
- auf Antrag eines Beteiligten oder einer Beteiligten auf die g\u00fctliche Regelung von Streitigkeiten zwischen ihren Mitgliedern sowie zwischen diesen und ausw\u00e4rtigen Berufsangeh\u00f6rigen oder Dritten hinzuwirken
- bei der Bestellung von Sachverständigen für das Bauwesen mitzuwirken.
- die Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Kammer und ihrer Mitglieder zu informieren,
- Regelungen für die Berufsausübung, Fort- und Weiterbildung zu treffen, in einer Berufsordnung festzulegen und ihre Erfüllung zu überwachen,
- die sozialen Belange aller Mitglieder zu wahren,
- die Zusammenarbeit der Architektenkammern der Bundesländer zu fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Architektenkammer gehören alle in die Architektenliste eingetragenen Personen aller Fachrichtungen und Tätigkeitsarten (Berufsgruppen) als Pflichtmitglieder an sowie diejenigen Personen, die nach der Ausbildung eine praktische Tätigkeit als Architekt, Architektin, Innenarchitekt, Innenarchitektin, Landschaftsarchitekt, Land-

- schaftsarchitektin, Stadtplaner oder Stadtplanerin im Praktikum ausüben.
- (2) Aus den verschiedenen Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung und Tätigkeitsarten frei, angestellt, beamtet, baugewerblich sowie denjenigen Personen, die nach der Ausbildung eine praktische Tätigkeit im Aufgabenbereich ihrer Fachrichtung nach § 1 ArchG ausüben (AiP/SiP) werden dreizehn Berufsgruppen gebildet:
- 1. freie Architekten bzw. freie Architektinnen,
- 2. angestellte und beamtete Architekten bzw. angestellte und beamtete Architektinnen,
- 3. baugewerbliche Architekten bzw. baugewerbliche Architektinnen;
- 4. freie Innenarchitekten bzw. freie Innenarchitektinnen,
- 5. angestellte und beamtete Innenarchitekten bzw. angestellte und beamtete Innenarchitektinnen,
- baugewerbliche Innenarchitekten bzw. baugewerbliche Innenarchitektinnen;
- 7. freie Landschaftsarchitekten bzw. freie Landschaftsarchitektinnen,
- 8. angestellte und beamtete Landschaftsarchitekten bzw. angestellte und beamtete Landschaftsarchitektinnen,
- baugewerbliche Landschaftsarchitekten bzw. baugewerbliche Landschaftsarchitektinnen;
- 10. freie Stadtplaner bzw. freie Stadtplanerinnen,
- 11. angestellte und beamtete Stadtplaner bzw. angestellte und beamtete Stadtplanerinnen,
- 12. baugewerbliche Stadtplaner bzw. baugewerbliche Stadtplanerinnen,
- 13. AiP/SiP.
- (3) Auf Antrag kann ein Mitglied in weiteren Fachrichtungen eingetragen werden, wenn die Voraussetzungen zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung nach dem Gesetz erfüllt sind. Vor der weiteren Eintragung haben sich Antragsteller und Antragstellerinnen festzulegen, welche Fachrichtung als Hauptfachrichtung gilt. Das aktive Wahlrecht für die Wahl über die Landeswahlliste gilt für alle Fachrichtungen, in denen das Mitglied eingetragen ist. Das passive Wahlrecht gilt nur in einer Fachrichtung; diese ist vor der Kandidatur vom Mitglied festzulegen. Alle weiteren Rechte und Pflichten regeln sich nach den Bestimmungen für die Hauptfachrichtung. Bei Mitgliedern der Berufsgruppe AiP/SiP gilt das aktive und passive Wahlrecht ohne Berücksichtigung der Fachrichtung.
 - Über weitere Eintragungen entscheidet der Eintragungsausschuss.
- (4) Auf Personen, die nach der Ausbildung eine zweijährige praktische Tätigkeit nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Architektengesetz ausüben und mit der Berufsbezeichnung entsprechend der Fachrichtung mit dem Zusatz "im Praktikum" in die Architektenliste eingetragen sind, ist die Berufsordnung der Kammer anzuwenden (§ 17 ArchG). Sie haben ein aktives und passives Wahlrecht, sie nehmen am Versorgungswerk teil, sie können sich an Wettbewerben beteiligen, die für Absolventen und Absolventinnen ausgeschrieben sind, und an den Fortund Weiterbildungsveranstaltungen der Kammer teilnehmen. Sie bekommen das Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg zugesandt.
 - Die praktische Tätigkeit oder die gleichwertige Tätigkeit sollen in allen Berufsaufgaben der entsprechenden Fachrichtung nach § 1 Abs. 1 bis 5 ArchG in gleichwertiger und ausgewogener Weise in vier Aufgabenbereichen jeweils mindestens drei Monate abgeleistet werden. Dies bedeutet:
- Für den Architekten im Praktikum bzw. die Architektin im Praktikum die Ausübung

- der gestaltenden Planung von Bauwerken (Vorentwurf, Entwurf),
- der technischen Planung von Bauwerken (Werkplanung, Ausführungsplanung),
- der wirtschaftlichen Planung von Bauwerken (Leistungsbeschreibung, Einholen von Angeboten, Mitwirkung bei der Vergabe, Abrechnung) und
- der koordinierenden Lenkung und Überwachung der Planung und Ausführung von Bauwerken (Bauüberwachung, Zeitplanung, Ablaufplanung).
- Für den Innenarchitekten im Praktikum bzw. die Innenarchitektin im Praktikum die Ausübung
 - der gestaltenden Planung (Vorentwurf, Entwurf),
 - der technischen Planung (Werkplanung, Ausführungsplanung),
 - der wirtschaftlichen Planung (Leistungsbeschreibung, Einholen von Angeboten, Mitwirkung bei der Vergabe, Abrechnung) und
 - der koordinierenden Lenkung und Überwachung der Planung und Ausführung (Bauüberwachung, Zeitplanung, Ablaufplanung) von Innenräumen und den damit zusammenhängenden Änderungen von Gebäuden.
- Für den Landschaftsarchitekten im Praktikum bzw. die Landschaftsarchitektin im Praktikum auf dem Gebiet der Außen- und Freianlagen und/oder der landschaftsplanerischen Leistungen die Ausübung
 - der gestaltenden, der technischen und ökologischen Planung von Außen- und Freianlagen (Vorentwurf, Entwurf, Werkplanung, Ausführungsplanung).
 - der wirtschaftlichen Planung und koordinierenden Lenkung und Überwachung von Freianlagen (Leistungsbeschreibung, Einholen von Angeboten, Mitwirkung bei der Vergabe, Abrechnung),
 - der gestaltenden und ökologischen Planung auf der Ebene der Bauleitplanung und der Landschaftsrahmenpläne (Landschaftspläne, Grünordnungspläne, Eingriffsregelung und der Umweltberichterstattungen) und der
 - der gestaltenden und ökologischen Planung auf der Ebene der Raumordnung und Planfeststellung (Umweltverträglichkeitsstudien, landschaftspflegerische Begleitpläne, FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen, Pflege- und Entwicklungspläne sowie sonstige landschaftsplanerische Leistungen).
- 4. Für den Stadtplaner im Praktikum bzw. die Stadtplanerin im Praktikum die Ausübung der gestaltenden, technischen, wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und koordinierenden Stadtplanung in
 - der Stadtentwicklung (Analyse städtebaulicher Daten/Standortuntersuchungen/Methodik der Entwicklungsplanung/Erarbeitung und Bewertung verschiedener Lösungen im Vergleich),
 - der Städtebaulichen Planung (Informelle Planung, zum Beispiel städtebaulicher Rahmenplan, städtebaulicher Entwurf/Erarbeitung und Bewertung verschiedener Lösungen im Vergleich),
 - der Bauleitplanung
 (Hierarchie der Planungsinstrumente, vorbereitende und verbindliche Bauleitung, verbindliche Bauleitplanung als Satzungen/Städtebaulicher Vertrag) und
 - der Betreuung von Planungsprozessen (Moderation/Projektentwicklung und -steuerung/Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Darstellung in Form von Beschlussvorlagen/ Vorbereitung von Wettbewerben/Einbeziehung zu beteiligender Institutionen und Fachplaner und Fachplanerinnen).

Die Tätigkeit im Praktikum soll diese Mitglieder in die Lage versetzen, ihre Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten zu vertiefen und Berufstätigkeiten unter Anleitung auszuüben und dabei allgemeine Erfahrungen in ihrem Beruf zu sammeln. Nach Beendigung der Tätigkeit

A2 DAB 02:18

im Praktikum sollen sie in der Lage sein, ihren Beruf eigenverantwortlich und selbstständig auszuüben und die erforderlichen Kenntnisse im Bauplanungs- und Bauordnungsrecht besitzen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Kammer gewährt ihren Mitgliedern Schutz der Berufsausübung und der Berufsbezeichnung. Die Mitglieder der Kammer haben Anspruch, in der Ausübung ihrer Berufstätigkeit von der Kammer unterstützt und beraten zu werden, soweit es sich um grundsätzliche Angelegenheiten handelt, die die Belange der Kammermitglieder in ihrer Gesamtheit oder eine Fachrichtung oder Tätigkeitsart berühren, aber auch, wenn diese Belange von grundsätzlicher Bedeutung in örtlichen Bereichen sind.
- (2) Die Mitglieder der Architektenkammer wählen ihre Vertreter und Vertreterinnen in die Organe der Kammer. Näheres regelt die Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für Erreichbarkeit und Veröffentlichung in der Architektenliste ist der Eintragungsort maßgebend. Dieser ist der Ort, der vom Mitglied als Eintragungsadresse gemeldet wird. Es kann der Wohnsitz, der Ort der Niederlassung oder der Ort der überwiegenden Beschäftigung sein. Die Eintragungsadresse muss innerhalb Baden-Württembergs sein.

Die Zugehörigkeit zu einer Kammergruppe und zum Kammerbezirk kann frei gewählt werden. Über die Kammergruppenzugehörigkeit definiert sich auch das örtliche Wahlrecht und die Wählbarkeit.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Berufsordnung einzuhalten. Bei Verstößen gegen die Berufsordnung unterliegen sie der Berufsgerichtsbarkeit.
- (2) Bei beruflichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern der Kammer ist zunächst der Schlichtungsausschuss anzurufen, ehe ein ordentliches Gericht tätig wird.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, jeden Wechsel der Eintragungsadresse, der Fachrichtung oder der Tätigkeitsart innerhalb von vier Wochen der Landesgeschäftsstelle der Architektenkammer schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Organisation

- (1) Die Organe der Kammer sind die Landesvertreterversammlung und der Landesvorstand.
- (2) Die Architektenkammer gliedert sich in Kammerbezirke, die sich mit den Grenzen der Regierungsbezirke decken. Die Kammerbezirke führen die Bezeichnung:

Kammerbezirk Stuttgart,

Kammerbezirk Karlsruhe,

Kammerbezirk Freiburg,

Kammerbezirk Tübingen.

(3) Innerhalb der Kammerbezirke werden Kammergruppen gebildet.

Kammerbezirk Stuttgart

- 1. Heilbronn (Stadt- und Landkreis)
- 2. Hohenlohekreis
- 3. Schwäbisch Hall
- 4. Main-Tauber-Kreis
- 5. Heidenheim
- 6. Ostalbkreis
- 7. Böblingen
- 8. Esslingen I (Landkreis Esslingen alt)
- 9. Esslingen II (Landkreis Nürtingen alt)
- 10. Göppingen
- 11. Ludwigsburg

- 12. Rems-Murr-Kreis
- 13. Stuttgart-Filder
- 14. Stuttgart-Nord
- 15. Stuttgart-Ost
- 16. Stuttgart-Süd
- 17. Stuttgart-West/Mitte

Kammerbezirk Karlsruhe

- 1. Heidelberg (Stadtkreis)
- 2. Mannheim (Stadtkreis)
- 3. Neckar-Odenwald-Kreis
- 4. Rhein-Neckar-Kreis
- Baden-Baden, Rastatt (Stadtkreis Baden-Baden und Landkreis Rastatt)
- 6. Karlsruhe (Stadtkreis)
- 7. Karlsruhe (Landkreis)
- 8. Nordschwarzwald (Landkreise Calw und Freudenstadt)
- 9. Pforzheim (Stadtkreis Pforzheim und Enzkreis)

Kammerbezirk Freiburg

- 1. Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen (Landkreise)
- 2. Freiburg i.B. (Stadtkreis)
- 3. Ortenaukreis
- Konstanz
 Lörrach
- Lörrach
 Waldshut
- 7. Rottweil, Tuttlingen (Landkreise)
- 8. Schwarzwald-Baar-Kreis

Kammerbezirk Tübingen

- 1. Tübingen
- 2. Reutlingen
- 3. Zollernalbkreis
- 4. Alb-Donau-Kreis (Alb-Donau-Kreis und Stadtkreis Ulm)
- 5. Biberach
- 6. Bodensee-Kreis
- 7. Ravensburg
- 8. Sigmaringen

§ 7 Landesvertreterversammlung

- (1) Die Landesvertreterversammlung besteht aus 120 Mitgliedern und einer sich bei der jeweiligen Wahl aus den nachstehenden Festlegungen ergebenden Zahl von zusätzlichen Mitgliedern. Die Sitzverteilung auf die einzelnen Berufsgruppen erfolgt proportional ihrer Mitgliederzahl. Die Wahl der Landesvertreterversammlung regelt die Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für die Zusammensetzung der Landesvertreterversammlung gilt:
 - Die Vorsitzenden der Kammergruppen sind Mitglieder der Landesvertreterversammlung. Im Falle ihrer Verhinderung werden sie durch ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen vertreten.
 - Die weiteren Mitglieder werden über die Landeswahlliste gewählt.
 - Bei Berufsgruppen, denen zehn oder mehr Sitze in der Landesvertreterversammlung zustehen, werden die Sitze proportional zu den Mitgliederzahlen der Berufsgruppe in den Kammerbezirken aufgeteilt. Dies gilt nicht für die Berufsgruppe AiP/SiP.
 - Jede Berufsgruppe erhält mindestens einen Sitz.
 - Mitglieder des Landesvorstandes werden mit ihrer Wahl Mitglieder der Landesvertreterversammlung, falls sie dieser nicht schon angehören.
- (3) Zusätzliche Mitglieder der Landesvertreterversammlung ergeben sich, wenn eine Berufsgruppe bei der Wahl der Vorsitzenden der Kammergruppen auf Landes- bzw. Bezirksebene mehr Sitze erhält, als ihr nach der proportionalen Sitzverteilung zustehen, eine Berufs-

gruppe einen Sitz erhalten muss, obwohl sich nach der proportionalen Sitzverteilung kein Sitz ergibt, in den Landesvorstand Mitglieder der Architektenkammer gewählt werden, die nicht bereits Mitglieder der Landesvertreterversammlung sind.

Einen weiteren Sitz erhält eine Berufsgruppe, der aufgrund der proportionalen Sitzverteilung nach den Wahlen der Vorsitzenden der Kammergruppen kein weiterer Sitz zusteht, wenn nur so die Wahl eines Kandidaten oder einer Kandidatin dieser Berufsgruppe über die Landeswahlliste ermöglicht wird.

- (4) Die Landesvertreterversammlung wählt als ständige Ausschüsse den
 - Haushaltsprüfungsausschuss,
 - Wahlprüfungsausschuss,

Sie kann bei Bedarf weitere beratende Ausschüsse bestellen.

Die Ausschüsse bearbeiten die ihnen von der Landesvertreterversammlung oder vom Landesvorstand übertragenen Aufgaben und Sachgebiete. Die von der LVV gewählten Ausschüsse berichten schriftlich oder mündlich dem Landesvorstand und der Landesvertreterversammlung über Fortgang und Ergebnis ihrer Beratungen.

- (5) Die Landesvertreterversammlung entscheidet über die Grundsätze der Arbeit der Architektenkammer. Sie hat dabei die besonderen Belange der Berufsgruppen zu berücksichtigen. Der Beschlussfassung der Landesvertreterversammlung unterliegen insbesondere:
 - die Satzung einschließlich der Wahlordnung,
 - Berufsordnung,
 - Schlichtungsordnung.
 - Beitragsordnung,
 - Gebührenordnung,
 - Reisekosten- und Entschädigungsordnung,
 - die aus dem Kreis aller wahlberechtigten Kammermitglieder erfolgende Wahl des Landesvorstands mit Ausnahme der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Kammerbezirke,
 - der Erlass einer Geschäftsordnung der Landesvertreterversammlung.
 - die Genehmigung des Haushaltsplans und die Festsetzung der Beiträge,
 - die Abnahme der Jahresrechnungen und die Entlastung des Landesvorstands,
 - die Zustimmung zur Aufnahme von Anleihen, Krediten, Hypothekendarlehen und zur Übernahme von Bürgschaften, soweit sie nicht von der Landesvertreterversammlung auf den Vorstand übertragen wird,
 - die Bestellung des Rechnungssachverständigen bzw. der Rechnungssachverständigen und
 - die Angelegenheiten, für die die Landesvertreterversammlung sich die Beschlussfassung vorbehält. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (6) Soweit das Versorgungswerk berührt ist, tritt für die Beschlussfassung an die Stelle der Landesvertreterversammlung die Vertreterversammlung des Versorgungswerks.
- (7) Jährlich hat mindestens eine Landesvertreterversammlung stattzufinden. Sie wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin einberufen
 und geleitet. Außerdem ist die Landesvertreterversammlung einzuberufen, wenn der Landesvorstand dies für erforderlich hält oder
 wenn dies unter Benennung der Tagesordnung in einem schriftlichen Antrag gefordert wird, der mindestens von einem Viertel der
 Mitglieder der Landesvertreterversammlung unterzeichnet ist.

- (8) Die Tagesordnung wird vom Landesvorstand festgesetzt. Sie muss mit den dazugehörigen Unterlagen den Delegierten zehn Tage vor der jeweiligen vorangehenden Bezirksvertreterversammlung zugängig sein.
- (9) Die Landesvertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Landesvertreterversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsbeschlüssen ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mit
 - glieder erforderlich, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden.
- (10) Über Gegenstände einfacher Art kann der Präsident bzw. die Präsidentin der Architektenkammer durch Umfrage schriftlich abstimmen lassen

Über einen hierbei gestellten Antrag kann nur Beschluss gefasst werden, wenn sich die Mehrheit der Landesvertreterversammlung an der Abstimmung beteiligt.

Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung der Landesvertreterversammlung, die Bestandteil der Satzung ist.

§8 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus 18 Mitgliedern:
 - dem Präsidenten bzw. der Präsidentin,
 - einem Vizepräsidenten, der freier Architekt ist bzw. einer Vizepräsidentin, die freie Architektin ist
 - einem Vizepräsidenten, der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis als Architekt Hochbau steht bzw. einer Vizepräsidentin, die im öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis oder in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis als Architektin Hochbau steht,
 - einem weiteren Vizepräsidenten bzw. einer weiteren Vizepräsidentin.
 - den vier Vorsitzenden der Kammerbezirke,
 - den vier stellvertretenden Vorsitzenden der Kammerbezirke,
 - einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Kammerbezirks Stuttgart, der zugleich Sprecher der fünf Stuttgarter Kammergruppen ist bzw. einer zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Kammerbezirks Stuttgart, die zugleich Sprecherin der fünf Stuttgarter Kammergruppen ist,
 - einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Fachrichtung Innenarchitektur,
 - einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Fachrichtung Landschaftsarchitektur.
 - einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Fachrichtung Stadtplanung
 - einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der im Baubereich gewerblich tätigen Architekten und Architektinnen,
 - und einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Mitglieder im Prak-
- (2) Der Landesvorstand hat gemäß §12 Abs.1 des Architektengesetzes im Rahmen seiner Zuständigkeit die Aufgaben der Kammer und die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen.

Er bestellt den

- Berufsordnungsausschuss,
- Eintragungsausschuss,
- Landeswahlausschuss,
- Schlichtungsausschuss

A4 DAB 02:18

und kann bei Bedarf weitere beratende Ausschüsse, Strategie-, Projektgruppen und Arbeitskreise bestellen.

Die vom Landesvorstand bestellten Ausschüsse, Strategie-, Projektgruppen und Arbeitskreise bearbeiten die ihnen vom jenem übertragenen Aufgaben und Sachgebiete und berichten ihm schriftlich oder mündlich über Fortgang und Ergebnis ihrer Beratungen.

Ferner hat der Landesvorstand die Aufgabe:

- für alle Ausschüsse, Strategie-, Projektgruppen und Arbeitskreise eine Geschäftsordnung zu erlassen,
- die Mitglieder der Berufsgerichte vorzuschlagen,
- die Rechte der Kammermitglieder zu sichern und die Aufsicht über die ihnen obliegenden Pflichten zu führen,
- ehrenamtliche Referenten bzw. Referentinnen zu bestellen,
- Fachlisten und die Kriterien für das Führen der Listen aufzustellen,
- Berichte der Ausschüsse, Strategie-, Projektgruppen und Arbeitskreise sowie der ehrenamtlichen Referenten bzw. Referentinnen und Arbeitskreise entgegenzunehmen,
- den Haushaltsplan aufzustellen,
- das Vermögen der Architektenkammer mit Ausnahme des Sondervermögens des Versorgungswerks – zu verwalten und darüber jährlich der Landesvertreterversammlung Rechnung zu legen,
- den Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin und ggf. weitere Geschäftsführer, Geschäftsführerinnen, Geschäftsbereichsleiter oder Geschäftsbereichsleiterinnen einzustellen und
- für die Landesgeschäftsstelle eine Arbeits- und Dienstordnung zu erlassen.
- (3) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Sitzungen des Landesvorstands werden vom Präsidenten bzw. der Präsidentin einberufen und geleitet.

Der Präsident bzw. die Präsidentin muss eine Sitzung des Landesvorstands einberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Landesvorstands dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen. Der Präsident bzw. die Präsidentin hat die Tagungsordnung der Vorstandssitzungen allen Vorstandsmitgliedern spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen.

Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Wird eine Person, die den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz eines Kammerbezirks oder einer Kammergruppe innehat, in eine andere Vorstandsposition gewählt, so wird das seitherige Amt durch Neuwahl besetzt.

§ 9 Präsident bzw. Präsidentin der Architektenkammer

Der Präsident ist Vorsitzender bzw. die Präsidentin ist Vorsitzende des Landesvorstands. Die Vertretung im Verhinderungsfall oder im Falle des Ausscheidens obliegt den Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen ent-sprechend der Reihenfolge der Wahl. Mit Einzelaufgaben kann der Präsident bzw. die Präsidentin jedes Vorstandsmitglied betrauen.

Der Präsident bzw. die Präsidentin vertritt die Architektenkammer gerichtlich und außergerichtlich, mit Ausnahme in Angelegenheiten des Versorgungswerks.

Der Präsident bzw. die Präsidentin leitet die Sitzungen des Landesvorstands und der Landesvertreter-versammlung.

Der Präsident bzw. die Präsidentin hat insbesondere

 auf die Erfüllung der Aufgaben der Architektenkammer richtungsweisend hinzuwirken.

- die Beschlüsse der Landesvertreterversammlung und des Landesvorstands auszuführen.
- die Wahl der von der LVV zu wählenden Gremien zu leiten,
- die Landesgeschäftsstelle der Architektenkammer zu beaufsichtigen.
- die Urkunden und Ausweise der eingetragenen Mitglieder auszustellen.

§ 10 Kammerbezirk

- (1) Die Mitglieder der Landesvertreterversammlung sind zugleich Mitglieder der Bezirksvertreterversammlung ihres Kammerbezirks. Soweit sich aufgrund der Sitzverteilung nach Abs.1 für Berufsgruppen gleicher Fachrichtung kein Sitz ergibt, ist der Kandidat, der im Kammerbezirk bzw. die Kandidatin, die im Kammerbezirk die meisten Stimmen erhalten hat, aus diesen Berufsgruppen zusätzliches Mitglied der Bezirksvertreterversammlung
- (2) Die Bezirksvertreterversammlung hat insbesondere
 - die Personen für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz des Kammerbezirks zu wählen.
 - den Vorstand des Kammerbezirks zu beraten und
 - die Beschlussgegenstände der Landesvertreterversammlung vor zu beraten

Die Bezirksvertreter und Bezirksvertreterinnen den Kammerbezirks Stuttgart wählen darüber hinaus den zweiten stellvertretenden Bezirksvorsitzenden Stuttgart, der zugleich Sprecher der fünf Stuttgarter Kammergruppen ist, bzw. die zweite stellvertretende Bezirksvorsitzende Stuttgart, die zugleich Sprecherin der fünf Stuttgarter Kammergruppen ist.

- (3) Der Bezirksvorstand kann im Auftrag der Bezirksvertreterversammlung zur Bearbeitung bestimmter regionaler Aufgaben Referenten und Referentinnen sowie Projektgruppen und Arbeitskreise im Benehmen mit dem Landesvorstand bestellen.
- (4) Der Vorstand des Kammerbezirks hat insbesondere im Kammerbezirk die Interessen der Kammer und die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen sowie den Landesvorstand und die Kammergruppen bei ihren Aufgaben zu unterstützen.
- (5) Die Vorsitzenden der Kammerbezirke sind Vorsitzende des Vorstands ihres jeweiligen Kammerbezirks. Sie leiten die Sitzungen des Vorstands des Kammerbezirks und der Bezirksvertreter-versammlung. Die Vorsitzenden der Kammerbezirke haben insbesondere
 - die Interessen der Kammer und ihrer Mitglieder im Kammerbezirk zu vertreten.
 - die Geschäfte im Kammerbezirk zu führen,
 - die Bezirksvertreterversammlung mindestens einmal j\u00e4hrlich einzuberufen,
 - den Vorstand des Kammerbezirks einzuberufen.
- (6) Die Geschäftsordnung der Landesvertreterversammlung ist sinngemäß anzuwenden.

§ 11 Kammergruppe

Mitglieder der Kammergruppe nach \$6 Abs.3 dieser Satzung sind alle in die Architektenliste eingetragenen Mitglieder, die ihren Eintragungsort im Gebiet der Kammergruppe haben.

Die Kammergruppe hat insbesondere die beruflichen Belange ihrer Mitglieder zu vertreten, bei örtlichen Entwicklungs- und Planungsfragen in ihrem Bereich mitzuwirken und durch Öffentlichkeitsarbeit die Kammerarbeit zu unterstützen.

Die Vorsitzenden der Kammergruppen haben in ihrer jeweiligen Kammergruppe insbesondere

- die Interessen der Kammer und ihrer Mitglieder zu vertreten,
- die Geschäfte im Benehmen mit dem stellvertretenden Kammergruppenvorsitzenden bzw. der stellvertretenden Kammergruppenvorsitzenden zu führen,
- die Mitglieder bei Problemen in Berufsfragen zu beraten und zu unterstützen,
- jährlich mindestens zwei Mitgliederversammlungen einzuberufen und zu leiten.

§ 12 Geschäftsstellen und Geschäftsführung

(1) Es wird eine Landesgeschäftsstelle am Sitz der Architektenkammer errichtet. Sie untersteht dem Präsidenten bzw. der Präsidentin. Sie wird mit einem Hauptgeschäftsführer bzw. einer Hauptgeschäftsführerin, ggf. zusätzlichen Geschäftsführern bzw. Geschäftsführerinnen sowie weiteren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besetzt.

Der Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin:

- leitet die Landesgeschäftsstelle,
- ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, sowie der Einstellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die keine geschäftsleitende Stellung haben, zuständig,
- nimmt an den Sitzungen des Landesvorstands und der Landesvertreterversammlung ohne Stimmrecht teil,
- ist für die Niederschrift über die Sitzungen verantwortlich. In der Niederschrift müssen die Anträge und Beschlüsse in ungekürztem Wortlaut wiedergegeben werden. Die Niederschriften über die Vorstands-sitzungen sind den Vorstandsmitgliedern, die Niederschrift über die Landesvertreterversammlung den Mitgliedern der Landesvertreterversammlung in angemessenem Zeitraum zuzuleiten
- (2) In den Kammerbezirken wird je eine Geschäftsstelle errichtet. Sie untersteht fachlich dem bzw. der Vorsitzenden des Kammerbezirks, personell dem Präsidenten bzw. der Präsidentin.

§ 13 Haushalts- und Finanzwesen

- (1) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für das Finanzwesen der Kammer gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Rechnungsführung sind zu beachten.
- (3) Dem Hauptgeschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführerin obliegt das Kassen- und Rechnungswesen, welches mit Zustimmung des Präsidenten bzw. der Präsidentin einem Rechnungsführer bzw. einer Rechnungsführerin übertragen werden kann.
- (4) Der Haushaltsplan wird in mindestens zwei Lesungen auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers bzw. der Hauptgeschäftsführerin vom Landesvorstand im Benehmen mit dem Haushaltsprüfungsausschuss aufgestellt.

In der letzten Lesung des Haushaltsentwurfs können Ausgaben erhöhende Änderungsvorschläge nur noch mit konkretem Deckungsvorschlag eingebracht werden.

Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Landesvertreterversammlung.

Regelungen zum Haushaltsvollzug (Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Nachträge) werden dem Haushaltsplan vorangestellt und sind mit diesem zu beschließen.

(5) Die Kassen- und Buchführung ist nach Ablauf jedes Geschäftsjahres durch einen vereidigten Rechnungssachverständigen bzw. eine vereidigte Rechnungssachverständige prüfen zu lassen.

Die sinnvolle Verwendung der Mittel prüft der Haushaltsprüfungsausschuss.

Der Landesvertreterversammlung ist die Jahresrechnung mit einem Bericht des Haushalts-prüfungsausschusses und des Rechnungssachverständigen bzw. der Rechnungssachverständigen vorzulegen. Sie entlastet den Landesvorstand.

§ 14 Beitragspflicht

Die Kammer erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Deckung ihrer Ausgaben Beiträge. Die Beiträge werden von der Landesvertreterversammlung festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 15 Gebührenordnung

Die Kammer erhebt für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten und Amtshandlungen der Kammer, insbesondere für das Eintragungs-, Berufsgerichts- und Schlichtungsverfahren, Gebühren und Ersatz der baren Auslagen. Die Gebühren sollen kostendeckend sein. Näheres regelt die Gebührenordnung.

§ 16 Entschädigung und Vergütung

Die im Auftrag der Architektenkammer tätigen Mitglieder und Nichtmitglieder können für Zeitversäumnis und den Ersatz der Auslagen entschädigt werden. Näheres regelt die Reisekosten- und Entschädigungsordnung.

Die Vergütung der Vorsitzenden der Berufsgerichte, der Kammeranwälte und -anwältinnen, der Mitglieder des Schlichtungsausschusses, die nicht Kammermitglieder sind, der Vorsitzenden des Eintragungsausschusses und der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen bestimmt der Landesvorstand.

§ 17 Bekanntmachungen

Die Satzung und Änderungen der Satzung werden nach Erteilen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg bekannt gemacht. Hierbei ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt zu geben. Ist ein besonderer Zeitpunkt nicht angegeben, so treten die Änderungen am Tag nach ihrer Verkündigung in Kraft. Amtliche Bekanntmachungen werden vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg oder durch Rundschreiben mitgeteilt.

§ 18 Aufhebung

Die Satzung der Architektenkammer Baden-Württemberg in der Fassung vom 29. Juni 1959 und nachfolgend genehmigten Änderungen werden aufgehoben.

§ 19 Inkrafttreten/Übergangsvorschriften

 ${\tt Diese \ Satzung \ tritt \ am \ Tage \ nach \ ihrer \ Bekanntmachung \ in \ Kraft.}$

A6 DAB 02:18

Wahlordnung der Architektenkammer Baden-Württemberg

Genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau am 10.1.2018

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für folgende Wahlen:

- Wahl der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden in den Kammergruppen sowie der Beisitzenden
- Wahl der Mitglieder der Landesvertreterversammlung
- Wahl des Kammerbezirksvorstands sowie Benennung der Öffentlichkeitsbeauftragten
- Wahl des Landesvorstands
- Wahl der Ausschüsse, Strategie- und Projektgruppen, Arbeitskreise
- Bestimmung der Delegierten zur Bundeskammerversammlung

§ 2 Wahlzeit

Der Landesvorstand bestimmt die Termine zur Durchführung der Wahl, sowie insbesondere den Beginn und das Ende der Wahlzeit. Die Termine werden im Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg bekannt gemacht.

§ 3 Wahlausschüsse

- (1) Die Vorstände der Kammerbezirke berufen aus dem Kreis der wahlberechtigten Mitglieder ihres Kammerbezirks je einen Bezirkswahlausschuss, bestehend aus einem Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzenden, einem Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterin, zwei Beisitzenden sowie zwei im Vertretungsfall ggf. nachrückendenden Mitgliedern.
- (2) Der Landesvorstand beruft aus dem Kreis der Wahlberechtigten einen Landeswahlausschuss, bestehend aus einem Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzenden, einem Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterin, zwei Beisitzenden sowie zwei im Vertretungsfall ggf. nachrückendenden Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder der Wahlausschüsse können an den Wahlen ihres Zuständigkeitsbereichs selbst nicht passiv teilnehmen.
- (4) Die Sitzungen der Wahlausschüsse sind öffentlich. Die Sitzungen werden geleitet von den Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall den stellvertretenden Vorsitzenden.
 - Die Bezirkswahlausschüsse und der Landeswahlausschuss sind beschlussfähig, wenn die Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen sind von allen anwesenden Mitgliedern zu unter-

§ 4 Zuständigkeit der Wahlausschüsse

zeichnende Niederschriften anzufertigen.

- (1) Die Bezirkswahlausschüsse sind zuständig für die Durchführung der Wahlen in der Bezirksvertreterversammlung. Sie stellen das Ergebnis fest und leiten die Wahlergebnisse an die Landesgeschäftsstelle weiter.
- (2) Der Landeswahlausschuss ist zuständig für die Durchführung der Wahlen auf Landes- und Kammergruppenebene, mit Ausnahme der Wahlen der Beisitzenden.
 - Er prüft die Wählerverzeichnisse und die Wahlvorschläge, stellt die Wahllisten zusammen und stellt das Gesamtergebnis fest.
- (3) Der Landeswahlausschuss stellt die Zahl der Mitglieder der Architektenkammer getrennt nach Berufsgruppen gem. § 5 Abs. 2 dieser Wahlordnung fest. Maßgebend für den Mitgliederstand und damit für die Aufnahme in ein Wählerverzeichnis ist ein vom Vorstand zu bestimmender Stichtag.

§ 5 Wählerverzeichnisse, Berufsgruppen

- Das Wählerverzeichnis entscheidet über die Zulassung zur Kandidatur und zur Wahl.
- (2) Aus den verschiedenen Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung und Tätigkeitsarten frei, angestellt, beamtet, baugewerblich sowie denjenigen Personen, die nach der Ausbildung eine praktische Tätigkeit im Aufgabenbereich ihrer Fachrichtung nach § 1 ArchG ausüben (AiP/SiP), werden dreizehn Berufsgruppen gebildet:
 - 1. freie Architekten und Architektinnen,
 - 2. angestellte und beamtete Architekten und Architektinnen,
 - 3. baugewerbliche Architekten und Architektinnen;
 - 4. freie Innenarchitekten und Innenarchitektinnen,
 - angestellte und beamtete Innenarchitekten und Innenarchitektinnen
 - 6. baugewerbliche Innenarchitekten und Innenarchitektinnen;
 - 7. freie Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen,
 - 8. angestellte und beamtete Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen.
 - baugewerbliche Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen:
 - 10. freie Stadtplaner und Stadtplanerinnen,
 - 11. angestellte und beamtete Stadtplaner und Stadtplanerinnen,
 - 12. baugewerbliche Stadtplaner und Stadtplanerinnen,
 - 13. AiP/SiP.

Mitglieder, die ihre praktische Tätigkeit nach § 1 ArchG (AiP/SiP) in dem Zeitraum seit der letzten Wahl beendet haben, werden auf schriftlichen Antrag an die Landesgeschäftsstelle der Berufsgruppe 13 AiP/SiP zugeordnet.

- (3) Die Wählerverzeichnisse sind von der Landesgeschäftsstelle nach Kammergruppen in alphabetischer Reihenfolge, unter Angabe der Architektenlistennummer, des Vor- und Zunamens, des Eintragungsortes in der Architektenliste, der Berufsgruppe und des Jahrgangs aufzustellen sowie an die Bezirksgeschäftsstellen zu versenden. Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, sind nicht aufzunehmen
- (4) Bei den Geschäftsstellen der Kammerbezirke stehen die Wählerverzeichnisse des jeweiligen Bezirks in elektronischer Form fünf Kalendertage, von Montag bis Freitag zu den üblichen Geschäftszeiten, zur Einsicht der Wahlberechtigten zur Verfügung.
- (5) Die Termine für die Erstellung der Wählerverzeichnisse sowie die Möglichkeit zur Einsichtnahme sind im Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg unter Hinweis darauf bekannt zu machen, dass von den Wahlberechtigten beim Landeswahlausschuss eine Berichtigung der Wählerverzeichnisse verlangt werden kann. Dieser Einspruch muss binnen einer Woche nach Beendigung der Auslegung schriftlich beim Landeswahlausschuss erhoben werden. Der Landeswahlausschuss hat unverzüglich über den Einspruch zu entscheiden und dem Einspruchsführer bzw. der Einspruchsführerin die Entscheidung mitzuteilen.

§ 6 Wahl des Kammergruppenvorstands

(1) Vorschlagsberechtigt, wählbar und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kammergruppe mit Ausnahme der Mitglieder des Landes-

DAB 02:18 A7

wahlausschusses, die wahlberechtigt aber nicht wählbar sind. Über die Zugehörig-keit zur Kammergruppe entscheidet der in der Architektenliste angegebene Eintragungsort bzw. die abweichend gewählte Kammergruppe.

Jeder Wahlberechtigte können beliebig viele Wahlvorschläge einreichen oder unterschreiben. Kandidierende können sich für die Wahl zum Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz der Kammergruppe nicht selbst vorschlagen.

- (2) Wahlvorschläge für die Wahl zum Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz der Kammergruppe können nur auf den von der Landesgeschäftsstelle vorgegebenen Vordrucken eingereicht werden. Auf diesen sind die Vorgeschlagenen mit Namen, Vornamen, Eintragungsort, Jahrgang, Architektenlistennummer, Berufsgruppe, die Unterzeichnenden nur mit Namen, Vornamen, Architektenlistennummer und Unterschrift aufzuführen.
 - Die Vorgeschlagenen für die Wahl zum Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz der Kammergruppe müssen sich mit ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich einverstanden erklären. Diese Erklärung ist dem Wahlvorschlag beizufügen. Die Kandidierenden in den Kammergruppen geben an, ob sie für den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz oder für beide Ämter kandidieren.
- (3) Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz der Kammergruppe sind spätestens zu einem vom Landesvorstand zu bestimmenden Termin beim Landeswahlausschuss einzureichen. Wahlvorschläge, die nach Ablauf der Einreichungsfrist eingehen, werden nicht berücksichtigt.
 - Über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz der Kammergruppe entscheidet der Landeswahlausschuss zeitnah nach Ablauf der Einreichungsfrist. Nach dieser Prüfung gibt der Landeswahlausschuss die Wahlvorschläge und sonstige Unterlagen an die Landesgeschäftsstelle zum Versand der Wahlunterlagen.
- (4) In einem Kandidatenvorstellungsblatt als Anlage zu den Wahlunterlagen sollen die Kandidierenden für die Wahl zum Vorsitzend oder stellvertretenden Vorsitz der Kammergruppe die Möglichkeit zur kurzen Vorstellung erhalten. Hierfür müssen diese auf Vordrucken der Landesgeschäftsstelle Angaben zu ihrer Person und ihren berufspolitischen Zielen eintragen. Die ausgefüllten Vordrucke müssen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist an den Landeswahlausschuss in der Landesgeschäftsstelle übersandt werden. Bei Kandidierenden, die keine Angaben einreichen, wird dieses in den Kandidierendenvorstellungsblättern vermerkt. Eine Nachforderung durch den Landeswahlausschuss oder die Landesgeschäftsstelle erfolgt nicht.
- (5) Alle Wahlberechtigten erhalten die Wahlunterlagen für die Wahl zum Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz der Kammergruppe vorab zur Information. Wahlberechtigte haben je eine Stimme für die Wahl zum Vorsitz und zum stellvertretenden Vorsitz. Gewählt wird in geheimer Wahl.
- (6) Für die Wahl gelten als Wahlmittel nur folgende, von der Landesgeschäftsstelle erstellten Unterlagen:
 - 1. Der Stimmzettel für die Wahl zum Vorsitz,
 - 2. der Stimmzettel für die Wahl des stellvertretenden Vorsitzes,
 - die mit dem Dienstsiegel der Architektenkammer versehenen Wahlumschläge für die Einlage der Stimmzettel,
 - die mit der jeweiligen Architektenlistennummer versehenen Wahlausweise mit der vorgedruckten, von den Wählenden zu unterschreibenden Erklärung, dass sie die Person sind, auf die der Wahlausweis ausgestellt ist und dass sie persönlich abgestimmt haben,

- 5. die Merkblätter zur Stimmabgabe,
- das Wahlrücksendekuvert mit der Architektenlistennummer des Wählenden bzw. der Wählenden für die Rücksendung der Wahlausweise und der Wahlumschläge.
 Das Rückporto trägt die Kammer.
- (7) Das Wahlergebnis wird durch den Landeswahlausschuss festgestellt.
- (8) Als Vorsitzender bzw. als Vorsitzende sowie als stellvertretender Vorsitzender bzw. als stellvertretende Vorsitzende sind gewählt, wer von den Kandidierenden für das jeweilige Amt die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (9) Über die Feststellung der Ergebnisse der Wahlen ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen. Diese muss enthalten:
 - 1. den Sitzungsort,
 - 2. das Datum.
 - 3. den Beginn und das Ende der Sitzung,
 - 4. die Zahl der Wahlberechtigten,
 - 5. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
 - 6. die Zahl der ungültigen Stimmen,
 - 7. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Kandidierenden entfallen sind.
 - 8. die Namen der gewählten Kammergruppenvorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden sowie deren Berufsgruppe.

Der Landeswahlausschuss gibt das festgestellte Gesamtwahlergebnis aller Kammergruppenwahlen im Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg bekannt. Der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl. Mit Zugang der Benachrichtigung treten diese ihr Amt an. Die Wahlunterlagen sind ein Jahr nach der Wahl, frühestens nach Ablauf der Einspruchsfrist, von der Landesgeschäftsstelle zu vernichten.

(10) Nach der Wahl werden innerhalb des Wahljahres in einer Kammergruppenversammlung die Beisitzenden gewählt. Über die Zahl der Beisitzenden entscheidet die Versammlung auf Vorschlag der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Kammergruppe. Die Beisitzenden werden auf Antrag der Versammlung in geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahlen werden von den Kammergruppenvorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Die Ergebnisse werden von den Kammergruppenvorsitzenden spätestens am 3. Tag nach der Wahl der Landesgeschäftsstelle übersandt

§ 7 Wahl der über die Landeswahlliste zu wählenden Mitglieder der Landesvertreterversammlung

- (1) Vorschlagsberechtigt, wählbar und wahlberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Mitglieder des Landes- und der Bezirkswahlausschüsse, die wahlberechtigt, aber nicht wählbar sind. Wahlberechtigte können beliebig viele Wahlvorschläge einreichen und unterschreiben. Kandidierende können sich nicht selbst vorschlagen.
- (2) Wahlvorschläge können nur auf den von der Landesgeschäftsstelle vorgegebenen Vordrucken eingereicht werden. Auf diesen sind die Vorgeschlagenen mit Namen, Vornamen, Eintragungsort, Jahrgang, Architektenlistennummer, Berufsgruppe, die Unterzeichnenden nur mit Namen, Vornamen, Architektenlistennummer und Unterschrift aufzuführen.

Die Vorgeschlagenen müssen sich mit ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich einverstanden erklären. Diese Erklärung ist dem Wahlvorschlag beizufügen.

A8 DAB 02:18

- (3) In einem Kandidierendenvorstellungsblatt als Anlage zu den Wahlunterlagen sollen die Kandidierenden die Möglichkeit zur kurzen Vorstellung erhalten. Hierfür müssen diese auf Vordrucken der Landesgeschäftsstelle Angaben zu ihrer Person und ihren berufspolitischen Zielen eintragen. Die ausgefüllten Vordrucke müssen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist an den Landeswahlausschuss in der Landesgeschäftsstelle übersandt werden. Bei Kandidierenden, die keine Angaben einreichen, wird dieses in den Kandidierendenvorstellungsblättern vermerkt. Eine Nachforderung durch den Landeswahlausschuss oder die Landesgeschäftsstelle erfolgt nicht.
- (4) Wahlvorschläge für die über die Landeswahlliste zu wählenden Mitglieder der Landesvertreter-versammlung können jeweils bis zu acht Kandidierende enthalten und müssen von mindestens fünf Vorschlägesberechtigten unterzeichnet eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sind zu einem vom Landesvorstand zu bestimmenden Termin beim Landeswahlausschuss in der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Wahlvorschläge, die nach Ablauf der Einreichungsfrist eingehen, werden nicht berücksichtigt. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Landeswahlausschuss zeitnah nach Ende der Einreichungsfrist.
- (5) Alle gültigen Wahlvorschläge werden vom Landeswahlausschuss nach Vorbereitung durch die Landesgeschäftsstelle in einer Wahlliste, getrennt nach den Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung sowie der Berufsgruppe AiP/SiP zusammengefasst. Die Auflistung erfolgt alphabetisch sowie für diejenigen Berufsgruppen, denen mehr als 10 Sitze in der Landesvertreterversammlung zustehen, zusätzlich nach Kammerbezirken gegliedert; dies gilt nicht für die Berufsgruppe der AiP/SiP. Die Landeswahllisten enthalten die auf den Wahlvorschlägen einzureichenden Angaben zu den Kandidierenden.
 - Die Landeswahlliste soll mindestens so viele Kandidierende aller Berufsgruppen enthalten, als insgesamt zu wählen sind. Wird mit den Wahlvorschlägen diese Zahl nicht erreicht, können die zuständigen Vorstände der Kammerbezirke eine entsprechende Ergänzung vornehmen
- (6) Die Wahl der über die Landeswahlliste zu wählenden Mitglieder der Landesvertreterversammlung erfolgt per Briefwahl. Als Wahlmittel gelten nur folgende, von der Landesgeschäftsstelle erstellten Unterlagen:
 - Die entsprechende Landeswahlliste mit den zugelassenen Wahlvorschlägen,
 - 2. die mit dem Dienstsiegel der Architektenkammer versehenen Wahlumschläge für die Einlage des Stimmzettels,
 - die mit der jeweiligen Architektenlistennummer versehenen Wahlausweise mit der vorgedruckten, von den Wählenden zu unterschreibenden Erklärung, dass sie die Person sind, auf die der Wahlausweis ausgestellt ist und dass sie persönlich abgestimmt haben,
 - das Wahlrücksendekuvert mit der Architektenlistennummer der Wählenden für die Rücksendung der Wahlausweise und der Wahlumschläge,
 - 5. die Merkblätter zur Stimmabgabe.
 - Der Versand erfolgt im Auftrag des Landeswahlausschusses durch die Landesgeschäftsstelle zu einem vom Landesvorstand zu bestimmenden Termin.
 - Das Rückporto trägt die Kammer
- (7) Bei der Wahl über die Landeswahlliste wählen alle Wählenden alle Kandidierenden.

- Die Wählenden haben jeweils insgesamt 15 Stimmen, die auch gehäuft, und zwar bis zu drei je Kandidat bzw. Kandidatin, vergeben werden können.
- (8) Die Landeswahlliste wird im verschlossenen Wahlumschlag, der keinen Hinweis auf die Person des Wählers bzw. der Wählerin tragen darf, zusammen mit dem unterschriebenen Wahlausweis in einem als "Wahlrücksendekuvert" bezeichneten Umschlag an den Landeswahlausschuss in der Landesgeschäftsstelle übersandt, wo er spätestens um 16:00 Uhr am Tag der Beendigung der Wahlzeit eingegangen sein muss. Verspätet eingehende Wahlrücksendekuverts werden nicht berücksichtigt.
 - Auf jedem eingegangenen Wahlrücksendekuvert wird der Tag und am letzten Wahltag auch die Stunde des Eingangs vermerkt. Die Wahlrücksendekuverts werden ungeöffnet gesammelt und bis zur Feststellung des Wahlergebnisses unter Verschluss gehalten.
- (9) Das Wahlergebnis wird durch den Landeswahlausschuss festgestellt. Er öffnet nach Ablauf der Wahlzeit für die Wahl der weiteren Mitglieder der Landesvertreterversammlung die Wahlrücksendekuverts und entnimmt ihnen den Wahlausweis und den Wahlumschlag. Geben weder der Wahlausweis noch der Wahlumschlag zu Bedenken Anlass, so ist der Wahlumschlag nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis zu öffnen und festzustellen, welche Kandidierenden wie viele gültige Stimmen erhalten haben.
 - Verspätet eingegangene und ausgesonderte Wahlrücksendekuverts sind zusammen mit den Wahlausweisen und den ungeöffneten Wahlumschlägen zu verpacken. Die Pakete sind mit Inhaltsangabe versehen von der Landesgeschäftsstelle zu verwahren. Sie sind ein Jahr nach der Wahl, frühestens nach Ablauf der Einspruchsfrist, zu vernichten.
- (10) Gewählt sind diejenigen Kandidierenden, die gemäß § 7 Abs. 2 und 3 der Satzung für ihre Berufsgruppe die meisten Stimmen erhalten haben.
 - Kandidierende, die durch ihre Wahl zum Kammergruppenvorsitzenden bzw. zur Kammergruppenvorsitzenden kraft Amtes Mitglied der Landesvertreterversammlung werden, werden nicht mehr berücksichtigt.
- (11) Über die Feststellung des Ergebnisses ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen. Diese muss enthalten:
 - 1. den Sitzungsort,
 - 2. das Datum,
 - 3. den Beginn und das Ende der Sitzung,
 - 4. die Zahl der Wahlberechtigten,
 - 5. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel,
 - 6. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 - die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Kandidierenden entfallen sind,
 - 8. die Namen der über die Landeswahlliste gewählten Mitglieder der Landesvertreterversammlung und der Bezirksvertreterversammlungen in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahlen, gegliedert nach Kammerbezirken und Berufsgruppen.

Der Landeswahlausschuss gibt das festgestellte Ergebnis im Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg bekannt. Der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin benachrichtigen die Gewählten von ihrer Wahl. Mit Zugang der Benachrichtigung treten diese ihr Amt an.

Die Stimmzettel, die Landeswahlliste und die sonstigen Wahlunterlagen sind ein Jahr nach der Wahl, frühestens nach Ablauf der Einspruchsfrist, zu vernichten.

§ 7a Online-Wahl des Kammergruppenvorstands und der über die Landeswahlliste zu wählenden Mitglieder der Landesvertreterversammlung

- (1) Abweichend zu den §§ 6 und 7 kann die Wahl zu Vorsitz und stellvertretendem Vorsitz der Kammergruppen sowie die Wahl der über die Landeswahlliste zu wählenden Mitglieder der Landesvertreterversammlung als internetbasierte elektronische Wahl (Online-Wahl) stattfinden. Alternativ bleibt auch die Wahl per Brief möglich.
- (2) Der Landesvorstand entscheidet, ob die Wahlen online mit ergänzender Briefwahl oder ausschließlich per Briefwahl stattfinden.
- (3) Die für die Online-Wahl erforderlichen Daten sind den Mitgliedern postalisch zu übermitteln.
- (4) Das Mitglied kann nach postalischem Versand der für die Online-Wahl erforderlichen Daten innerhalb einer vom Vorstand festzulegenden Frist alternativ in der Landesgeschäftsstelle die in den §§ 6 und 7 beschriebenen Briefwahlunterlagen anfordern. Diese enthalten auch eine gedruckte Version der Kandidierendeninformation nach § 7f Abs. 3 (Kandidierendenbroschüre).

§ 7b Elektronische Stimmabgabe bei Online-Wahl

- (1) Die an die Mitglieder für die Online-Wahl übermittelten Daten bestehen aus Angaben zur Durchführung der Wahl, den Zugangsdaten sowie Informationen zur Nutzung des Online-Wahlportals. Es erfolgt zudem der Hinweis, dass jedes Mitglied seine Stimmen nur einmal, also entweder in elektronischer Form oder durch Briefwahl abgegeben kann. Wahlumschläge von Mitgliedern, die zum Zeitpunkt der Auszählung bereits online gewählt haben, werden ungeöffnet vernichtet
- (2) Die Wahl erfolgt durch Aufruf eines elektronischen Stimmzettels an einem Computer und entsprechende Stimmabgabe. Zuvor müssen sich die Wahlberechtigten im Online-Wahlportal mit Hilfe der übersandten Zugangsdaten authentifizieren. Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dabei gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten ihre Stimmen bis zur endgültigen Stimmabgabe korrigieren oder die Wahl abbrechen können. Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfolgen. Ferner darf die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden können. Wann ein Absenden und Übermitteln der Stimmen erfolgt, muss für die Wählenden jederzeit erkennbar sein. Ihnen muss ferner eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe angezeigt werden.
- (3) Es muss ferner ausgeschlossen sein, dass das elektronische Wahlsystem die Stimmen der Wählenden auf dem hierfür verwendeten Computer speichert. Zudem muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Zum Schutze der Geheimhaltung muss der Stimmzettel nach erfolgter Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das elektronische Wahlsystem darf zudem keinen Ausdruck abgegebener Stimmen auf Papier zulassen.
- (4) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Es darf keine Protokollierung der Anmeldung am Wahlsystem, der abgegebenen Stimmen, der IP-Adressen sowie personenbezogener Daten erfolgen

§ 7c Beginn und Ende der Online-Wahl

(1) Der Beginn und die Beendigung der Online-Wahl dürfen nur durch Autorisierung durch den Landeswahlleiter bzw. die Landeswahlleiterin in Gegenwart eines weiteren Mitglieds des Wahlausschusses erfolgen. Über die zur Autorisierung von Beginn und Beendigung erforderlichen Zugangsdaten dürfen ausschließlich der Landeswahlleiter bzw. die Landeswahlleiterin sowie das vorgenannte weitere Mitglied des Wahlausschusses verfügen.

§ 7d Störungen der Online-Wahl

- (1) Ist den Wahlberechtigten die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus von der Architektenkammer Baden-Württemberg zu vertretenden technischen Gründen unmöglich, kann der Landeswahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, bei denen jedoch ein vorzeitiges Bekanntwerden oder Löschen bereits abgegebener Stimmen oder eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Landeswahlausschuss die Behebung der Störung veranlassen und die Wahl fortsetzen. Sollten die vorgenannten Gefahren jedoch tatsächlich möglich sein, ist die Wahl abzubrechen. Der Landeswahlausschuss muss dann über das weitere Verfahren entscheiden.
- (3) Störungen, deren Ursache, Auswirkungen, Intensität und Dauer sind in jedem Fall im Protokoll zur Wahl zu vermerken.

§ 7e Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem

- (1) Online-Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den entsprechenden Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), entspricht. Dies bedingt auch eine ausreichende Trennung der zur Wahl eingesetzten technischen Systeme bzw. Server. Der Landeswahlausschuss muss sich die Erfüllung der technischen Anforderungen durch geeignete Unterlagen nachweisen lassen. Externe Dienstleistungsunternehmen sind auf die Einhaltung der an das elektronische Wahlsystem nach dieser Satzung gestellten Anforderungen zu verpflichten.
- (2) Zum Schutze der Geheimhaltung muss die Online-Wahl auf Grundlage einer Anonymisierung der Wahlberechtigten durch Wahlnummern durchgeführt werden. Dadurch muss sichergestellt sein, dass eine Rückführbarkeit von Stimmabgaben auf einzelne Mitglieder über die Zugangsdaten für die Online-Wahl ausgeschlossen ist.
- (3) Die zur Durchführung der Online-Wahl eingesetzten Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein, insbesondere muss sichergestellt sein, dass nur autorisierte Personen Zugriff nehmen können. Autorisierte Zugriffe stellen vor allem die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten sowie die Registrierung der Stimmabgabe dar. Gewährleistet werden muss zudem, dass bei Serverausfällen oder Serverstörungen keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können. Auf den Inhalt der Stimmabgabe selbst darf keine Zugriffsmöglichkeit bestehen.
- (4) Die Übertragungsverfahren der Wahldaten sind vor Ausspäh-, Entschlüsselungs- und Änderungsversuchen zu schützen. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. Ferner sind die Übertragungswege zur Prüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu einzelnen Wählern dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahldaten.
- (5) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, um die Verwendung von Computern bei der Online-Wahl möglichst sicher zu gestalten.

§ 7f Kandidierendenvorstellung

(1) Bei Durchführung einer Online-Wahl werden die Kandidierenden aufgefordert, im Rahmen der Einverständniserklärung zur Aufnahme in

A10 DAB 02:18

- die Wahlvorschläge eine E-Mail-Adresse anzugeben. Über diese erhalten die Kandidierenden Zugangsdaten zu einem Kandidierenden-Portal, über das die Kandidierenden innerhalb einer angegebenen Frist Informationen zu ihrer Person und ihren berufspolitischen Zielen eintragen können. Für die Inhalte sind die Kandidierenden selbst verantwortlich. Werden keine Angaben eingegeben, wird dies vermerkt. Eine Nachforderung durch die den Landeswahlausschuss oder die Landesgeschäftsstelle erfolgt nicht.
- (2) Kandidierende, die innerhalb einer vom Vorstand festzulegenden Frist ausdrücklich erklären, über keinen eigenen Internetzugang zu verfügen, erhalten die Möglichkeit, innerhalb der angegebenen Frist nach Anmeldung und zu den üblichen Geschäftszeiten einen Zugang zum Kandidierenden-Portal in der Landes- oder einer Bezirksgeschäftsstelle zu nutzen.
- (3) Die Kandidierenden k\u00f6nnen bei ihrem Portaleintrag entscheiden, ob die von ihnen im Portal hinterlegten Informationen auch in gedruckter Form den W\u00e4hlenden zur Verf\u00fcgung gestellt werden sollen (Kandidierendenbrosch\u00fcre stehen den Mitgliedern auch im Netz als Download zur Verf\u00fcgung. Die maximalen Umf\u00e4nge der Informationen je Kandidat bzw. Kandidatin werden von der Landesgesch\u00e4ftsstelle vorgegeben und k\u00f6nnen in Portal und Brosch\u00fcre voneinander abweichen.

§ 8 Wahl des Kammerbezirksvorstands

- (1) Die Mitglieder der Bezirksvertreterversammlung wählen den Vorstand ihres Kammerbezirks aus den Reihen der Mitglieder des Kammerbezirks. Er besteht aus dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden des Kammerbezirks sowie drei Beisitzenden. Im Kammerbezirk Stuttgart werden zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt.
 - Für die Wahl zum Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz sollen Kandidierende aus verschiedenen Tätigkeitsarten zur Verfügung stehen. Hiervon kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn keine Kandidierenden einer anderen Tätigkeitsart zur Verfügung stehen.
- (2) Die Wahlen leiten der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende sowie zwei weitere Mitglieder des Bezirkswahlausschusses.
- (3) Wahlvorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der jeweiligen Bezirksvertreterversammlung. Wählbar sind alle Mitglieder des jeweiligen Bezirks mit Ausnahme der Mitglieder des jeweiligen Bezirkswahlausschusses. Kandidierende können sich nicht selbst vorschlagen. Sofern im Kammerbezirk Stuttgart für den Vorsitz ein Mitglied aus der Landeshauptstadt Stuttgart gewählt wird, sind für das Amt des ersten stellvertretenden Vorsitzes nur Mitglieder des Kammerbezirks Stuttgart mit Eintragungsadresse außerhalb Stuttgarts wählbar. Für die Wahl des zweiten stellvertretenden Bezirksvorsitzenden Stuttgart, der zugleich Sprecher der fünf Stuttgarter Kammergruppen ist bzw. die zweite stellvertretende Bezirksvorsitzende Stuttgart, die zugleich Sprecherin der fünf Stuttgarter Kammergruppen ist, sind wählbar alle Mitglieder des Bezirks mit Eintragungsort Stuttgart, unabhängig von Fachrichtung oder Tätigkeitsart.
- (4) Die Wahlvorschläge für alle Bezirke sind spätestens zu einem vom Landesvorstand zu bestimmenden Termin beim Landeswahlausschuss in der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Fallen Kandidierende bis zur Bezirksvertreterversammlung aus, so können in der Bezirksvertreterversammlung dafür weitere Vorschläge gemacht werden. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Landeswahlausschuss zeitnah nach Ende der Einreichungsfrist. Der Landeswahlausschuss kann die Prüfung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende gemeinsam mit dem Hauptgeschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführerin übertragen.

- (5) Als Vorsitzender bzw. als Vorsitzende ist gewählt, wer von den Kandidierenden für dieses Amt die meisten Stimmen erhält. Als stellvertretender Vorsitzender bzw. stellvertretende Vorsitzende ist gewählt, wer für dieses Amt aus einer anderen Tätigkeitsart die meisten Stimmen erhält, es sei denn, es stehen keine anderen Kandidaten bzw. Kandidatinnen aus einer anderen Tätigkeitsart zur Verfügung; in diesem Fall ist die Person mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Wird ein gewähltes Mitglied der Landesvertreterversammlung zusätzlich Kammergruppenvorsitzender bzw. Kammergruppenvorsitzende oder Landesvorstandsmitglied und dadurch kraft Amtes Mitglied der Landesvertreterversammlung, so rückt der Kandidat bzw. die Kandidatin der jeweiligen Berufsgruppe mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl nach.

§ 9 Benennung der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit der Bezirke

- (1) In der ersten Sitzung nach seiner Wahl, die innerhalb von sechs Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses stattfinden soll, kann der Bezirksvorstand mehrheitlich einen Beauftragten bzw. eine Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit des Bezirks benennen.
- (2) Über die Benennung ist eine von den Vorsitzenden zu unterzeichnende Aktennotiz zu fertigen. Dieses ist innerhalb einer Woche an die Landesgeschäftsstelle zu übersenden.

§ 10 Wahl der weiteren Mitglieder des Landesvorstands

- (1) Die Mitglieder der Landesvertreterversammlung wählen aus dem Kreis der wahlberechtigten Kammermitglieder den Präsidenten bzw. die Präsidentin sowie die Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen in der Reihenfolge ihrer Auflistung in der Satzung. Danach werden die Vertreter bzw. Vertreterinnen der jeweiligen Fachrichtung, der Tätigkeitsart sowie der Berufsgruppe der AiP/SiP, ebenfalls in der Reihenfolge ihrer Auflistung in der Satzung, gewählt.
- (2) Die Wahlen leiten der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende sowie zwei weitere Mitglieder des Landeswahlausschusses.
- Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Landesvertreterversammlung.
- (4) Die entsprechenden Wahlvorschläge sind spätestens zu einem vom Landesvorstand zu bestimmenden Termin beim Landeswahlausschuss in der Landesgeschäftsstelle schriftlich einzureichen. Fallen Kandidierende bis zur Landesvertreterversammlung aus, so können in der Landesvertreterversammlung dafür weitere Vorschläge gemacht werden.
 - Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Landeswahlausschuss zeitnah nach Ende der Einreichungsfrist. Der Landeswahlausschuss kann die Prüfung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende gemeinsam mit dem Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin übertragen.
- (5) Gewählt wird in geheimer Wahl.
- (6) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben. In der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Los.

§ 11 Bundeskammerversammlung

 Die Mitglieder des Landesvorstandes sind kraft Amtes Mitglied der Bundeskammerversammlung. Die Besetzung erfolgt in folgender Reihenfolge:

- 1. Präsident bzw. Präsidentin.
- 2. bis 4. Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen, in der Reihenfolge ihrer Wahl.
- 5. bis 8. Bezirksvorsitzende, in der Reihenfolge der Mitgliederstärke des jeweiligen Bezirks.
- 9. bis 11. Fachrichtungsvertreter bzw. -vertreterinnen, in der Reihenfolge der Zahl der Mitglieder (Haupt- und Nebenfachrichtung) in der jeweiligen Fachrichtung.
- 12. Vertreter bzw. Vertreterin der baugewerblich tätigen Mitalieder.
- 13. Vertreter bzw. Vertreterin der AiP/SiP.
- 14. bis 17. Stellvertretende Bezirksvorsitzende, in der Reihenfolge der Mitgliederstärke des jeweiligen Bezirks.
- 18. Zweiter stellvertretender Bezirksvorsitzender bzw. zweite stellvertretende Bezirksvorsitzende Stuttgart.

Im Falle einer Verhinderung rücken – sofern die Bestimmungen der Bundesarchitektenkammer für die Bundeskammerversammlung dies zulassen – die nächstplatzierten Vorstandsmitglieder nach.

(2) Reicht die Zahl der Vorstandsmitglieder nicht aus, wählt der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Mitglieder der Landesvertreterversammlung.

§ 12 Ausschüsse, Strategie- und Projektgruppen, Arbeitskreise

- (1) Vorschlagsberechtigt für Ausschüsse, Strategie- und Projektgruppen sowie Arbeitskreise sind die Mitglieder des Gremiums, das dieses bestellt. Den Vorschlägen ist eine Kurzbeschreibung der Kandidierenden beizufügen.
 - Ausschüsse, Strategie- und Projektgruppen sowie Arbeitskreise, die Aufgaben bearbeiten, bei denen es überwiegend um die Belange einer oder mehrerer Berufsgruppen geht, sind mehrheitlich mit Mitgliedern dieser Berufsgruppe bzw. dieser Berufsgruppen zu hesetzen
 - In die Ausschüsse, Strategie- und Projektgruppen sowie Arbeitskreise können auch Personen bestellt werden, die nicht Mitglied der Architektenkammer sind, wenn dies die Aufgaben der Ausschüsse erfordern und zweckdienlich erscheinen lassen.
- (2) Vorschläge für eine Kandidatur für ständige und bereits bestehende Ausschüsse, die von der Landesvertreterversammlung bestellt werden, sind spätestens zu einem vom Landesvorstand zu bestimmenden Termin in der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Fallen Kandidierende bis zur Landesvertreterversammlung aus, so können in der Landesvertreterversammlung dafür weitere Vorschläge gemacht werden.
 - Vorschläge für Ausschüsse, die die Landesvertreterversammlung neu einsetzt, können in der Versammlung eingebracht werden.
 - Kandidatenvorschläge für Ausschüsse, Strategie- und Projektgruppen sowie Arbeitskreise, die vom Landesvorstand bestellt werden, können spätestens in der Sitzung eingebracht werden.
 - Die Bestellung durch die Landesvertreterversammlung erfolgt mit Stimmzetteln in Form einer geheimen Wahl nach dem Höchstzahlverfahren. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Den Ausschüssen, Strategie- und Projektgruppen sowie Arbeitskreisen gehört zusätzlich ein vom Vorstand benanntes, begleitendes Vorstandsmitglied an.
 - Hiervon ausgenommen sind der Haushaltsprüfungs-, der Wahlprüfungsausschuss, der Schlichtungs- und der Eintragungsausschuss. Mitglieder von Ausschüssen sollen Mitglieder der Landes- oder der Bezirksvertreterversammlungen sein.

§ 13 Ungültige Stimmen

Ungültig sind

- (1) Stimmabgaben, wenn
 - 1. Das Wahlrücksendekuvert nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - 2. das Wahlrücksendekuvert nicht verschlossen ist,
 - dem Wahlrücksendekuvert kein oder kein mit der vorgeschriebenen und ordnungsgemäß unterschriebenen Erklärung versehener Wahlausweis beigefügt ist.
 - 4. der Wahlumschlag gekennzeichnet ist,
 - 5. ein nicht von der Landesgeschäftsstelle ausgegebener Wahlumschlag benutzt worden ist.
- (2) Stimmzettel, die nicht von der Landesgeschäftsstelle ausgegeben worden sind.
- (3) Stimmen, die
 - den Willen des Wählers bzw. der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
 - 2. einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

§ 14 Wahlanfechtung und Wahlprüfungsausschuss

- (1) Wahlberechtigte können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg die Wahl anfechten, wenn geltend gemacht wird, dass zwingende Vorschriften dieser Wahlordnung nicht beachtet wurden. Der Antrag ist an den Wahlprüfungsausschuss zu richten und schriftlich zu begründen.
- (2) Über Wahlanfechtungen entscheidet der Wahlprüfungsausschuss, bestehend aus Vorsitz, stellvertretendem Vorsitz, zwei Beisitzenden sowie zwei im Vertretungsfall ggf. nachrückenden Mitgliedern. Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses müssen wahlberechtigt sein. Sie dürfen an den Wahlen nicht als Kandidierende teilgenommen haben und weder einem Kammerorgan noch dem Landeswahlausschuss angehören.
- (3) Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses werden von der letzten Landesvertreterversammlung vor Beginn des Wahljahres aus dem Kreis der Wahlberechtigten berufen.
- (4) Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden oder dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss tagt öffentlich und beschließt mit Stimmenmehrheit.
- (5) Über die Sitzungen sind von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses zu unterzeichnende Niederschriften anzufertigen.
- (6) Der bzw. die Einsprechende ist von der Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.
- (8) Eine Wiederholungswahl findet nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung statt.

§ 15 Amtsdauer, vorzeitiges Ausscheiden

(1) Amtsdauer und Wahlperiode betragen für alle Gewählten oder Bestellten grundsätzlich vier Jahre. Eine Wiederwahl oder erneute Bestellung in dasselbe Amt ist maximal zwei Mal möglich. Kammergruppenvorsitzende und stellvertretende Kammergruppenvorsitzende, über die Landeswahlliste gewählte Mitglieder der LVV, Bezirksvorsitzende und stellvertretende Bezirksvorsitzende, Mitglie-

A12 DAB 02:18

der des Landesvorstands, Beisitzende sowie die von der Landesoder Bezirksvertreterversammlung gewählten Ausschussmitglieder werden im gleichen Jahr neu gewählt. Die vom Vorstand bestellten Ausschussmitglieder werden innerhalb von drei Monaten des Folgejahres neu gewählt. Bei Gremienmitgliedern, die innerhalb einer Wahlperiode ihr Amt aufnehmen, endet das Amt mit der regulären Neuwahl des Gremiums bzw. Amtes.

- (2) Bei Wechsel der Berufsgruppe während der Amtsdauer scheiden aus ihrem Amt aus:
 - die Vorsitzenden der Kammerbezirke oder die stellvertretenden Vorsitzenden, wenn durch den Wechsel beide der gleichen T\u00e4tigkeitsart angeh\u00f6ren w\u00fcrden,
 - die über die Landeswahlliste gewählten Mitglieder der Landesvertreterversammlung,
 - 3. die nach Berufsgruppen festgelegten Ausschussmitglieder und Ausschussvorsitzenden,
 - die nach Berufsgruppen festgelegten Mitglieder des Landesvorstandes.

Mitglieder der Berufsgruppe AiP/SiP behalten bei einem Wechsel der Berufsgruppe ihr Amt bis zum Ablauf der regulären Amtsperiode bei

- (3) Bei Wechsel des Eintragungsortes aus dem jeweiligen Wahlbereich scheiden während der Amtsdauer aus ihrem Amt aus:
 - 1. Mitglieder des Kammergruppenvorstands,
 - 2. Mitglieder des Bezirksvorstands,
 - die über die Landeswahlliste gewählten Mitglieder der Landesvertreterversammlung.

Bei einem Wechsel des Eintragungsortes eines Kammergruppenvorstandmitglieds in eine benachbarte Kammergruppe kann aus wichtigen Gründen von der Verpflichtung zum Ausscheiden aus dem Amt bis zum Ende der Legislaturperiode abgesehen werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Landesvorstand.

(4) Der Landesvorstand und die Bezirks- und Kammergruppenvorstände haben die Geschäfte bis zur Wahl des entsprechenden neuen Vorstands weiterzuführen; dies gilt sinngemäß auch für die Ausschüsse und deren Vorsitzende.

§ 16 Abwahl

- (1) Mitglieder der Organe und der Ausschüsse können vorzeitig aus dem Amt abberufen werden. Über die vorzeitige Abberufung entscheidet das zuständige Wahlgremium. Die Beschlussfassung bedarf eines Antrags auf Abberufung.
- (2) Auf Antrag von mindestens fünf Prozent der wahlberechtigten Mitglieder einer Kammergruppe wird über ein Mitglied des Kammergruppenvorstands ein Abwahlverfahren eröffnet.
 - Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des entsprechenden Wahlgremiums wird über die Mitglieder des Landesvorstandes, des Bezirksvorstandes sowie die Mitglieder von Ausschüssen ein Abwahlverfahren eröffnet.
- (3) Ein Antrag auf Abwahl muss Name, Vorname, Eintragungsadresse, Architektenlistennummer und Unterschrift der Antragstellenden bzw. Unterzeichnenden enthalten und ist beim Landeswahlausschuss in der Landesgeschäftsstelle einzureichen.
- (4) Der Landeswahlausschuss schreibt innerhalb von 21 Kalendertagen alle Mitglieder an, die über eine Abwahl zu entscheiden haben. Bis zum 21. Tag, 18:00 Uhr, nach Versand der Unterlagen können die angeschriebenen Mitglieder beim Landeswahlausschuss in der Landesgeschäftsstelle ihr Votum für oder gegen eine Abwahl abgeben.

- Bezüglich der Abwahlunterlagen, deren Abgabe und der Auszählung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Wahl zur Landesvertreterversammlung.
- (5) Die Abwahl ist erfolgreich, wenn sich mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dafür ausgesprochen haben.

§ 17 Nachfolgeregelungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt

- (1) Scheidet der Präsident bzw. die Präsidentin, ein Mitglied des Bezirksbzw. Kammergruppenvorstands vorzeitig aus dem Amt aus, so findet innerhalb von sechs Monaten auf einer Landesvertreter-, Bezirksoder Kammergruppenversammlung eine Nachwahl aus dem Kreis der Wahlberechtigten statt.
 - Spätestens 21 Kalendertage vor der Wahlversammlung lädt der Landes- oder Bezirkswahlausschuss, bei der Nachwahl von Beisitzenden die entsprechenden Kammergruppen- oder Bezirksvorsitzenden, die wahlberechtigten Mitglieder schriftlich zur Wahlversammlung unter Nennung der beiden Tagesordnungspunkte "Benennung von Wahlvorschlägen" und "Wahl…" ein.
 - Vorschläge für Kandidaturen können von jedem wahlberechtigten Kammermitglied formlos in der Wahlversammlung eingebracht werden. Gleichzeitig muss in der Wahlversammlung eine persönliche Einverständniserklärung der Kandidierenden erfolgen. Bei Verhinderung kann eine entsprechende schriftliche, von den Kandidierenden unterschriebene Erklärung vorgelegt werden. Hierauf ist beim Einladungsschreiben zur Wahlversammlung hinzuweisen.
- (2) Scheidet ein Mitglied der Landesvertreterversammlung oder einer Bezirksvertreterversammlung vorzeitig aus seinem Amt aus, so rückt für den Fall, dass noch Kandidierende zur Verfügung stehen, der bzw. die Kandidierende mit der nächst niederen Stimmenzahl aus der gleichen Berufsgruppe nach. Eine Nachwahl findet nicht statt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist in der nächsten Sitzung des entsprechenden Wahlgremiums ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit zu wählen.
- (4) Scheidet ein Mitglied eines von der Landesvertreterversammlung oder vom Landesvorstand gewählten bzw. bestellten Ausschusses vorzeitig aus dem Amt aus, so rückt – sofern Kandidierende zur Verfügung stehen – diejenige Person nach, die die nächst niedere Stimmenzahl erreicht hat. Eine Nachwahl erfolgt in der nächsten Sitzung des Wahlgremiums.
- (5) Das Ausscheiden von Kammergruppenvorsitzenden oder stellvertretenden Kammergruppenvorsitzenden, Mitgliedern der Landesvertreterversammlung oder des Landesvorstandes bzw. das Ergebnis einer Nachwahl oder das Nachrücken ist im Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg bekannt zu geben.

§ 18 Vertraulichkeit

Mitglieder, die in ein Ehrenamt berufen sind, haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, auch über ihre Amtszeit hinaus Stillschweigen zu bewahren.

§ 19 Aufhebung der Wahlordnung

Die Wahlordnung (Anlage 1 der Satzung der Architektenkammer Baden-Württemberg) in der Fassung vom 23. Juni 1980 und nachfolgend genehmigte Änderungen werden aufgehoben.

§ 20 Inkrafttreten/Übergangsvorschriften

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

DAB 02:18 A13

Beitragsordnung der Architektenkammer Baden-Württemberg

Genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau am 10.1.2018

§ 1 Beitragspflicht

Die Architektenkammer erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Deckung ihrer Ausgaben Beiträge.

§ 2 Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht zum 1. des folgenden Monats, nach dem das Mitglied in die Architektenliste eingetragen wird.

§ 3 Ende der Beitragspflicht

- Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Eintragung in die Architektenliste gelöscht wird.
- (2) Bei Tod eines Mitglieds erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des jeweiligen Monats, in dem der Todesfall eingetreten ist.

§ 4 Beitragsfestsetzung

Der Beitrag wird von der Landesvertreterversammlung festgesetzt und im Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg bekanntgemacht.

§ 5 Höhe des Beitrags

- (1) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Ab 1.1.2018 beträgt der Jahresbeitrag
 - für freie und baugewerblich tätige Mitglieder
 für angestellte und beamtete Mitglieder
 für AiP/SiP
 450,00 EUR
 240,00 EUR
 60,00 EUR
 - für Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder Alters-, Berufsunfähigkeits- oder volle Erwerbsminderungsrente beziehen und keine bzw. nur geringe Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit nach § 1 ArchG erzielen 60,00 EUR

Im Falle der Neuaufnahme oder des Wechsels der Tätigkeitsart eines Kammermitgliedes wird der Beitrag nach Monaten berechnet. Die Pflicht zur Bezahlung des neuen Beitrages beginnt mit dem auf die vollzogene Neuaufnahme oder dem auf den Wechsel der Tätigkeit folgenden Monat.

- (2) Die Beitragssumme kann auf volle Euro gerundet werden.
- (3) Für Kammermitglieder, die als Preisrichter bzw. Preisrichterinnen bei Architektenwettbewerben in Baden-Württemberg tätig sind, erhöht sich der Mitgliedsbeitrag um 10 Prozent der ihnen im Haushaltsjahr vergüteten und um die Mehrwertsteuer bereinigten Preisrichterhonorare.
- (4) Wer vor dem 01.01.1998 das 70. Lebensjahr vollendet hat und bis zu diesem Zeitpunkt auf Antrag von der Zahlung des Mindestbeitrages befreit war, bleibt befreit.
- (5) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- (6) Ist ein Mitglied mit mehreren Berufsgruppen gem. § 3 Abs. 2 der Satzung der Architektenkammer in die Architektenliste eingetragen, wird der Jahresbeitrag nur einmal fällig.

§ 6 Anforderungen der Jahresbeiträge

Die Beiträge werden innerhalb des Beitragsjahres von der Geschäftsstelle von den Mitgliedern angefordert. Die Beitragsbescheide werden entsprechend § 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes von Baden-Württemberg zugestellt.

§ 7 Fälligkeit der Beiträge

Die Jahresbeiträge sind jährlich mit Fälligkeit von vier Wochen nach Rechnungsstellung zu entrichten.

§ 8 Stundung

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag gestundet werden, wenn die Zahlung für das Mitglied mit erheblichen Härten verbunden ist. Die Stundung wird längstens für das laufende Jahr gewährt.
- (2) Anträge auf Stundung sind an die Landesgeschäftsstelle zu richten und zu begründen. Geeignete Beweismittel können von der Landesgeschäftsstelle verlangt werden.

§ 9 Reduktion des Jahresbeitrages nach Vollendung des 65. Lebensiahres

Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder Alters-, Berufsunfähigkeits- oder volle Erwerbsminderungsrente beziehen und keine bzw. nur geringe Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit nach § 1 ArchG erzielen, erhalten auf schriftlichen Antrag eine Reduktion des Jahresbeitrages auf 60,00 EUR. Die Reduktion gilt ab dem Kalenderjahr der Antragstellung.

§ 10 Ermäßigung des Beitrages aufgrund wirtschaftlicher Notlage (unabhängig vom Alter)

- (1) Mitglieder, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, werden teilweise vom Jahresbeitrag befreit.
- (2) Freie und baugewerblich t\u00e4tige Kammermitglieder: liegt der Gesamtbetrag der Eink\u00fcnfte i. S. d. \u00a7 2 EStG des Mitglieds
 - unter 15.000,- Euro, ermäßigt sich der Jahresbeitrag auf

äßigt sich der Jahresbeitrag auf 146,25 EUR,

- zwischen 15.000,- und 30.000,- Euro, ermäßigt sich der Jahresbeitrag auf

292,50 EUR.

Dem schriftlichen und termingerechten Antrag muss ein Einkommensteuerbescheid der Vorjahre (nicht älter als 2 Jahre) oder eine Bestätigung des Steuerberaters beigefügt werden. Existenzgründer bzw. Existenzgründerinnen können einen Nachweis über die Bewilligung des Gründungszuschuss durch die Arbeitsagentur beilegen.

- (3) Angestellte und beamtete Kammermitglieder: liegt die Summe des Gesamtbetrags der Einkünfte i. S. d. § 2 EStG und der steuerfreien Einnahmen in Zusammenhang mit der nichtselbständigen Arbeit als Architekt bzw. Architektin
 - unter 15.000,- Euro, ermäßigt sich der Jahresbeitrag auf

78,00 EUR,

 zwischen 15.000,- und 30.000,- Euro, ermäßigt sich der Jahresbeitrag auf

156,00 EUR.

Dem schriftlichen und termingerechten Antrag sind Nachweise der Einkünfte, bspw. Jahreslohnsteuerbescheinigung, monatliche Verdienstabrechnung, Rentenbescheid, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld o.ä. beizufügen. Bei Erziehungszeit übersenden Sie uns bitte die Bewilligung des Elterngeldes.

- (4) Bei Vorliegen eines darüber hinaus gehenden Härtefalls kann der Jahresbeitrag auf 60.00 EUR reduziert werden.
- (5) Der Antrag auf Ermäßigung ist mit einer Begründung und der Anlage geeigneter Beweismittel innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beitragsbescheides schriftlich an die Landesgeschäftsstelle zu richten.

§ 11 Mahnung und Beitreibung

 Beiträge, die nach Ablauf der Zahlungsfrist von einem Monat (gerechnet von dem im Beitragsbescheid genannten Datum) nicht beglichen sind, werden angemahnt.

A14 DAB 02:18

- (2) Bei erfolgloser zweiter Mahnung werden rückständige Beitragsforderungen nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen beigetrieben.
- (3) Neben den entstehenden Beitreibungskosten kann für die zweite und für jede weitere Mahnung ein Säumniszuschlag in Höhe von 6 Prozent des jeweils angemahnten Betrages zuzüglich einer Bearbeitungs- und Auslagenpauschale in Höhe von 25,00 EUR pro Mahnung erhoben werden.

§ 12 Aufhebung

Die Beitragsordnung der Architektenkammer Baden-Württemberg vom 28. Dezember 1959 in der Fassung vom 6.12.2003 wird aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gebührenordnung der Architektenkammer Baden-Württemberg

Genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft. Arbeit und Wohnungsbau am 10.1.2018

§1 Architektenliste

- (1) Im Eintragungsverfahren werden folgende Gebühren erhoben:
- für die Eintragung oder Ablehnung sowie die Rücknahme eines Antrages in die Architektenliste und in die bei der Architektenkammer zu führenden Verzeichnisse nach § 2a und §2 b Architektengesetz und für die sog. Defizitprüfung i. S. d. § 4 Abs. 8 Architektengesetz jeweils 180,00 EUR bis 1.200,00 EUR
- für die Entscheidung des Eintragungsausschusses nach § 8 Abs. 4 Architektengesetz
 - 180,00 EUR bis 700,00 EUR
- für die Entscheidung des Eintragungsausschusses nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Architektengesetz über die Ausstellung von Bescheinigungen für die in die Architektenliste eingetragene Angehörige eines EG-Mitgliedstaates
 - 50,00 EUR bis 300,00 EUR
- 4. für die Zweiteintragung eines bereits eingetragenen Architekten 180,00 EUR bis 700,00 EUR
- für die Umtragung aus einer Berufsgruppe in eine andere Berufsgruppe sowie bei einem Wechsel der Gesellschaftsform
 - 50,00 EUR bis 90,00 EUR
- 6. für die Löschung aus der Architektenliste (ausgenommen Todesfall)50,00 EUR bis 300,00 EUR
- für die Eintragung in die Architektenliste, wenn der Antragsteller bereits in einem anderen Bundesland eingetragen wurde 105,00 EUR bis 515,00 EUR
- 8. für die Prüfung ausländischer Berufsabschlüsse (Gleichwertigkeitsprüfung; auch bei Ablehnung des Antrags)
 - 100,00 EUR bis 500,00 EUR
- für die Aufnahme in das Verzeichnis der Architekten und Stadtplaner im Praktikum
 - 45.00 FUR

Die §§ 8 und 11 des Landesgebührengesetzes finden entsprechend Anwendung.

- (2) In diesen Gebühren sind die in der Kammer erwachsenen Auslagen enthalten. Im Übrigen sind die Entscheidungen des Eintragungsausschusses kosten- und gebührenfrei.
- (3) Gleichzeitig mit der Stellung des Antrages ist in den Fällen des Absatzes 1, Nr. 1 bis 8 ein Gebührenvorschuss in Höhe der jeweiligen Mindestgebühr an die Kammer zu entrichten.

§ 2 Berufsgerichtliches Verfahren

 Für das Verfahren vor dem Berufsgericht werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. Im Falle des Verweises durch den Vorsitzenden des Berufsgerichts
 - 125,00 EUR bis 200,00 EUR

durch das Berufsgericht

- 160.00 EUR bis 350.00 EUR
- 2. Im Falle der Geldbuße
 - 10% ihres Betrages, mindestens 65,00 Euro
- Im Falle der Aberkennung der Befähigung zu ehrenamtlicher Tätigkeit in der Kammer
 - 125,00 EUR bis 250,00 EUR
- 4. Im Falle der Löschung der Eintragung in der Architektenliste
 - 125,00 EUR bis 620,00 EUR
- Im Falle der Kostenauferlegung an den Anzeigenerstatter nach § 21
 Absatz 4 des Architektengesetzes in Verbindung mit § 71 Abs. 4 des
 Heilberufe-Kammergesetzes, je nach Schwere der wider besseren
 Wissens oder grob fahrlässig als berufswidrig angezeigten Handlung

 40,00 EUR bis 310,00 EUR
- 6. Im Falle des § 18 Abs. 4 des Architektengesetzes (Rüge)
 - 65,00 EUR bis 100,00 EUR
- (2) Für das Verfahren vor dem Landesberufsgericht werden folgende Gebühren erhoben:
- wenn eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, die vollen Sätze der Gebühren nach Absatz 1,
- wenn die Berufung vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder durch Beschluss verworfen wird, ein Viertel der Gebühren nach Absatz 1,
- wenn die Berufung nach Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen wird, die Hälfte der Gebühren nach Absatz 1.
- (3) Bei der Wiederaufnahme des Verfahrens werden folgende Gebühren erhoben:
- wenn der Antrag als unzulässig oder unbegründet verworfen oder abgelehnt wird, die Hälfte der Gebühren nach Absatz 1,
- wenn die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet wird im Falle der Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung die vollen Sätze der Gebühren Absatz 1,
 - im Falle der Aufhebung der früheren Entscheidung gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als Instanz. Danach sind bei Verurteilung die Gebühren aller Instanzen nach der neuen Strafe zu bemessen.
 - Bei Freispruch oder Einstellung entfallen die Gebühren aller Instanzen. Gezahlte Gebühren sind zu erstatten.
- (4) Für die Zurückweisung der Beschwerde eines Antragstellers oder des Anzeigenden, wenn dieser zugleich Verletzter ist, gegen die Ein-

- stellung des berufsgerichtlichen Verfahrens wird eine Gebühr von EUR 40,00 bis 310,00 EUR erhoben.
- (5) Für jede Beglaubigung von Ausfertigungen oder Abschriften der berufsgerichtlichen Entscheidungen, die auf Antrag erteilt werden, wird eine Gebühr von 10,00 EUR erhoben.
- (6) Außerdem wird in Fällen der Absätze 1 bis 5 Ersatz der Auslagen erhoben.

§ 3 Schlichtungsverfahren

Für das Schlichtungsverfahren werden neben den Auslagen folgende Gebühren erhoben:

- Nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten entsprechend Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache nach Festsetzung des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses
 - 155,00 EUR bis 1.025,00 EUR
- Vermögensrechtliche Streitigkeiten

Mindestgebühr 155,00 EUR

-	Bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu	5.000,00 EUR 7%
-	von dem übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	5.000,00 EUR 6%
-	von dem übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	10.000,00 EUR 4%
-	von dem übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	15.000,00 EUR 3%
	von dem übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	25.000,00 EUR 2%
-	von dem übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	50.000,00 EUR 1%
-	von dem übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	125.000,00 EUR 0,5%
-	von dem übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	250.000,00 EUR 0,3%

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses setzt den Streitwert nach Anhörung der Parteien fest. Er kann bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten je nach Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache die Gebühren bis zu dem doppelten Betrag erhöhen oder bis zur Hälfte des Betrages vermindern.

§ 4 Beratungsdienst

Mitglieder erhalten kostenlos Auskunft, wenn die Fragen ohne Aktenstudium, ohne Beiziehung von Literatur, ohne weitere Kenntnisse von Vorgängen, Plänen und ohne wesentlichen Zeitaufwand beantwortet werden können (Spontanauskunft). Für die Inanspruchnahme der Beratungsdienste wie EDV-Beratungsdienst, Baukostenberatungsdienst sowie die Rechtsberatung werden Gebühren und Ersatz der baren Auslagen erhoben, wenn die Auskünfte ein besonderes Fachwissen und einen besonderen Zeitaufwand erfordern (weitergehende Auskunft). Die Gebühr für eine weitergehende Auskunft beträgt pro angefangene Stunde 65,00 EUR.

§ 5 Fort- und Weiterbildungsangebote der Architektenkammer

 Für die Teilnahme an Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung sind Gebühren festzusetzen. Die Teilnahmegebühren sind veranstaltungsbezogen und im regelmäßig erscheinenden Fortbildungsprogramm des Institut Fortbildung Bau bekanntzugeben. Sie sind getrennt für Kammermitglieder und sonstige Personen festzusetzen. Die Gebühren dienen der Kostendeckung der Architektenkammer Baden-Württemberg. Für die Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen von Drittanbietern wird eine Gebühr von 50,00 Euro bis 150,00 Euro erhoben.

Die Bearbeitungsgebühr für die erneute Anerkennung eines Seminars, das zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt wird, beträgt 20,00 €. Die Bearbeitungsgebühr für eine kostenlose Veranstaltung bzw. eine Veranstaltung mit einem Eintritt bis zu 10,00 EUR einer Hochschule, eines sog. Non-Profit-Verbandes, der öffentlichen Hand für eigene Mitarbeiter oder einer Kooperationsveranstaltung der AKBW mit einem sog. For-Profit-Anbieter beträgt 20.00 EUR.

§ 6 Sonstige Amtshandlungen

Für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 4 Architektengesetz sowie für sonstige amtliche Bescheinigungen wird eine Gebühr von 20,00 EUR erhoben.

§ 7 Beitreibung

Gebühren, Auslagen und Nebenforderungen werden nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen beigetrieben.

§8 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Deutschen Architektenblatt in Kraft.

A16 DAB 02:18